



KOA 2.300/22-030

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die Red Bull Media House GmbH (FN 297115i) als Mediendiensteanbieterin durch folgende Formulierungen im Rahmen der im Fernsehprogramm „Servus TV“ ab ca. 19:26 Uhr ausgestrahlten Sendung „Der Wegscheider“

1.a. am 06.11.2021

1.a.a. „Und gleich geblieben ist natürlich das unerschütterliche Vertrauen in die Aussagen der Regierung, der Pharmaindustrie, das Impfsyndikat, der Ärztekammer und aller anderer angeschlossenen Lobbyisten, inklusive den Lohnschreibern im medialen Mainstream. Die Menschen spüren, dass sie sich auf diese Aussagen verlassen können, etwa ... Dass in den Spitäler ausnahmslos ungeimpfte Corona-Patienten liegen.“,

1.a.b. „... der Herr Minister, der im Übrigen doppelt Geimpften ausdrücklich davon abrät, vor dem dritten Stich einen Antikörpertest zu machen.“,

1.a.c. „Wir haben in Wahrheit auch keine Ahnung, ob und wie die Impfung wirkt.“,

1.a.d. „Gut, ich hoffe ja, dass Herr Dr. Mückstein vor diesem Gespräch noch kurz bei Wikipedia reinschaut, denn dann erfährt er, dass Ivermectin nicht nur in der Tiermedizin, sondern auch in der Humanmedizin erfolgreich gegen Infektionskrankheiten eingesetzt wird, nachweislich antivirale Eigenschaften hat und in vielen Ländern auch erfolgreich gegen Covid-19 Anwendung findet. Und Herr Mückstein könnte auch erfahren, dass die beiden Forscher Satoshi Ōmura und William Campbell 2015 den Medizinnobelpreis für die Entwicklung von Ivermectin in der Humanmedizin bekommen haben, mit dem in Afrika schon

hunderte Millionen Kinder behandelt wurden und das zur nahezugehenden Ausrottung von Flussblindheit und anderer schwerer Krankheiten geführt hat. Aber vielleicht weiß das der Herr Gesundheitsminister ohnehin alles und verschweigt es einfach nur, um Ivermectin in der Öffentlichkeit nur als Entwurmungsmittel für Pferde schlecht zu machen, weil mögliche Heilmethoden neben der Impfung einfach nicht gewünscht sind.“,

1.b. am **13.11.2021** „*Wenn der offenbar übergeschnappte Rektor der Uni Klagenfurt der Meinung ist, dass ungeimpfte Menschen kein Recht auf universitäre Ausbildung mehr haben, verhängt er mit einem Federstrich 2G.“,*

1.c. am **20.11.2021** „*Da sieht man wie wichtig gewissenhaftes Etikettieren für die richtige Impfetikette ist. Apropos Etikettieren beziehungsweise Umetikettieren: das kennt man ja von diversen Lebensmittelskandalen früherer Jahre als findige Supermarktmanager abgelaufene, aber nicht verkaufte Lebensmittel einfach mit einem späteren Ablaufdatum umetikettiert haben. Die Gesundheitsbehörden haben damals bei diesem Kavaliersdelikt bekanntlich kein Pardon gekannt und die verantwortlichen Manager schnurstracks vor Gericht gebracht. Gott sei Dank sind die Behörden bei abgelaufenen Genimpfstoffen nicht ganz so streng und drücken schon einmal ein Auge zu, wenn das Ablaufdatum still und heimlich verlängert wird. So wie jetzt etwa wieder bei einem der meist verwendeten Coronaimpfstoffe, wo zurzeit wieder zigtausende Chargen ablaufen. Das ist im Trubel der Ankündigung eines neuen Lockdowns und einer Zwangsimpfung ab Februar glücklicherweise auch jetzt wieder völlig untergegangen. Die Regierung hatte ja Anfang des Jahres vorsorglich ein Vielfaches des notwendigen Impfstoffs eingekauft, weil aber wegen der blöden Impfverweigerer jetzt noch immer tausende Dosen ungespritzt herumliegen, ist bei diesem jetzt auf Weisungen von oben – also von der EMA abwärts – das Ablaufdatum um drei Monate verlängert worden. Das heißt, spätestens mit der Impfpflicht ab Februar haben wir dann endlich auch diese umetikettierten Chargen der per Notzulassung bewilligten Genspritzmittel verimpft.“,*

1.d. am **27.11.2021** „*Apropos Regierung, da frage ich mich schon seit Monaten immer wieder, wieso die türkis-grüne Bundesregierung ihre Entscheidungen, Lockdowns und andere einschneidende Maßnahmen und die massivste Einschränkung der Grundrechte seit dem zweiten Weltkrieg, allen Ernstes auf Basis der Vorhersagen und Mutmaßungen von ein paar Simulationsforschern trifft, deren Prognosen in all der Zeit noch kein einziges Mal gestimmt haben.“,*

1.e. am **04.12.2021**

1.e.a. „*In der eine unheilige Allianz aus ehemaligen Experten, die vom Weg abgekommen sind, zusammen mit ein paar Esoterikern, Schwurblern und Rechtsextremen nicht aufhören, die Seuche, die laut unseren Experten ähnlich gefährlich wie Ebola ist, zu verharmlosen und vor angeblichen Nebenwirkungen einer segensbringenden Impfung zu warnen, die sie als Genspritzmittel mit Notzulassung verunglimpfen.“ sowie*

1.e.b. „*Ich meine, was machen die für ein Theater wegen 2,5 Millionen gemeldeten Fällen von teils schweren Nebenwirkungen, es gibt keinen Beweis, dass die irgendwas mit der Impfung zu tun haben.“*

- mangels ausreichendem Sachsubstrat und aufgrund der grob verzerrenden Aussagen § 41 Abs. 1 AMD-G verletzt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt.
 3. Der Red Bull Media House GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides drei Mal in aufeinanderfolgenden Wochen im Rahmen der von ihr ausgestrahlten Sendung „Der Wegscheider“ oder, sollte die Sendung nicht mehr ausgestrahlt werden, im Rahmen eines vergleichbaren Formats, jeweils am Samstag ab ca. 19:26 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die Red Bull Media House GmbH hat im Rahmen ihrer Sendung ‚Der Wegscheider‘ durch einige Aussagen in den Sendungen vom 06., 13., 20. und 27.11. sowie vom 04.12.2021 das Objektivitätsgebot durch teilweise grob verzerrende Formulierungen ohne ausreichendes Sachsubstrat verletzt.“
 4. Der Red Bull Media House GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichungen gemäß Spruchpunkt 3. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.12.2021 wurde die Red Bull Media House GmbH unter anderem zur Vorlage von Aufzeichnungen der am 20.11.2021 und am 27.11.2021 im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlten Sendungen des Formats „Der Wegscheider“ aufgefordert.

Mit Schreiben vom 23.12.2021 kam die Red Bull Media House GmbH der Aufforderung nach und übermittelte einen Link zum Download der gegenständlichen Sendungen.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 wurde die Red Bull Media House GmbH unter anderem zur ergänzenden Vorlage von Aufzeichnungen der am 06.11.2021, am 13.11.2021 und am 04.12.2021 im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlten Sendungen des Formats „Der Wegscheider“ aufgefordert.

Mit Schreiben vom 13.01.2022 kam die Red Bull Media House GmbH erneut der Aufforderung nach und übermittelte einen Link zum Download der gegenständlichen Sendungen.

Mit Schreiben vom 30.03.2022 leitete die KommAustria gegen die Red Bull Media House GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts, dass die Red Bull Media House GmbH in den inkriminierten Sendungen § 41 Abs. 1 und 5 AMD- G verletzt habe, ein. Der Red Bull Media House GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde die Red Bull Media House GmbH ersucht, untermauernde bzw. zur Belegung des eigenen Standpunkts dienliche Unterlagen und Rechercheergebnisse beizubringen und wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung auf den Sach- und Recherchestand bei Ausstrahlung der jeweiligen Sendung abgestellt werden werde.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 stellte die Red Bull Media House GmbH einen Fristerstreckungsantrag, welchem von der KommAustria mit Schreiben vom 25.04.2022 stattgegeben und dabei die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09.05.2022 erstreckt wurde.

Mit Schreiben vom 09.05.2022 langte die Stellungnahme der Red Bull Media House GmbH bei der KommAustria ein. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der Sendungscharakter des gegenständlichen Sendungsformats werde durch das bildliche Intro und die sonstige Aufmachung der Sendung „Der Wegscheider“ in der Wahrnehmung der Zusehenden insbesondere verstärkt durch eine (auf einem „Elfenbeinturm“ sitzende) Eule (als affirmatives Symbol für Weisheit), welche in die Richtungen „UNSINN“ und „SINN“ weise. Ihre Flügel würden in „stilisierten Händen“, welche wiederholt als grafische Elemente der Sendung „Der Wegscheider“ genutzt würden, enden. Überdies sei er verstärkt durch einen grafisch stilisierten Schalk und eine in der Sendung stets vorkommende Schalk-Handpuppe, welche Till Eulenspiegel darstelle. Der grafisch stilisierte Schalk im Intro sei ebenfalls mit den stilisierten Händen der Eule gezeichnet. Weiters sei er verstärkt durch die sich im Intro unter dem Sujet der Sendung „Der Wegscheider“ zu einem „unwissenden Achselzucken“ nach oben und in entgegengesetzte Richtungen gewandten stilisierten Händen sowie der theater- bzw. bühnenmäßigen Ausstattung der Sendung „Der Wegscheider“ und der offensichtlichen Gleichsetzung des Till Eulenspiegels mit dem Autor und Vorführenden Dr. Ferdinand Wegscheider, etwa allein schon aufgrund der Ähnlichkeit der Gesichtszüge des Autors und Vorführenden mit der Handpuppe, wobei deren stilisierte Hände am Ende der Sendung „wirr herumrudernd“ dargestellt würden.

Den Zusehern sei zweifellos bekannt, dass Till Eulenspiegel in Illustrationen meist mit Attributen, insbesondere einer Narrenkappe, einer Eule und einem Spiegel, dargestellt werde. Die Eule und der Spiegel seien nicht bloß eine Andeutung an seinen Namen, sondern würden ihn von bloßen Narren bzw. Spaßmachern unterscheiden. Eulenspiegels Streiche ergäben sich oft daraus, dass er eine bildliche Redewendung wörtlich nehme, insbesondere um Unzulänglichkeiten bloßzustellen und dem Ärger über Missstände Luft zu machen. Dieser pädagogische Ansatz sei in seinen Geschichten aber keineswegs immer klar zu erkennen, insbesondere, weil der Gestalt auch schiere Boshaftigkeit und bloße Lust am Unsinn zuzuschreiben sei. Die erzieherische Kritik werde von Till Eulenspiegel somit zum Teil überspannt, sodass er auch als Person bloßer anarchischer Unangepasstheit beschrieben werde.

Eine dem Till Eulenspiegel entsprechende Gestalt kenne auch der islamische Raum in Gestalt des weisen Narren, der als Nasreddin bzw. Dschuha bzw Abu Nuwas bezeichnet werde. Eine Entsprechung in der jiddischen Kultur finde sich in der Gestalt des Hersch Ostropoler, der in der

heutigen Ukraine zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelebt haben solle. In Sri Lanka würden die Geschichten des Hofnarren Andare erzählt. In der Mongolei stoße man auf den klugen Wandermönch, den Badartschin, während in Thailand und benachbarten Ländern die Gestalt des Sri Thanonchai bekannt sei. Und auch in zahlreichen weiteren Gegenden und Kulturen würden Geschichten zu einer entsprechenden Gestalt – zwischen Sinn und Unsinn – erzählt.

In einer Zusammenschau sei den Zusehern daher klar, welchen Charakter die Sendung „Der Wegscheider“ habe, nämlich jenen einer (politischen) Satire und nicht bloß jenen einer Sendung mit „satirischer Note“.

Notorisch sei, dass es der Satire innewohne, Personen, Ereignisse oder Zustände zu kritisieren oder gar anzuprangern. Die Satire bediene sich dabei typischerweise der Übertreibung (Hyperbel), kontrastiere Widersprüche und Wertvorstellungen in übertriebener Weise (Bathos), verzerre Sachverhalte, vergleiche sie spöttisch mit einem Idealzustand (Antiphrasis) und gebe ihren Gegenstand der Lächerlichkeit preis. Zu ihren Stilmitteln gehörten Parodie, Travestie und Persiflage, zu ihren Tonfällen Ironie und Sarkasmus. Ein wichtiges Element der Satire sei das fiktionale Narrativ, wobei die Hauptfigur in ihrer Erzählperspektive oft sehr naiv erscheine. In öffentlichen Debatten und im gelehrten Disput könne die Satire ein Mittel sein, einen Gegner bzw. einen Missstand bloßzustellen. Dabei greife sie nicht direkt mit Sachargumenten an, sondern gehe den indirekten Weg der Kontrastierung, bei der dem Zuhörer oder Leser der Kontrast zwischen Wirklichkeit und Ideal augenfällig werde. In dieser Funktion sei die Satire Teil der Streitkunst (Eristik). Üblicherweise sei Satire eine Kritik von unten (Bürgerempfinden) gegen oben (Repräsentanz der Macht) vorzugsweise in den Feldern Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und/oder Kultur.

Da der Sendungscharakter – nämlich als (politische) Satire – dem Zuseher offengelegt und bewusst sei, sei den Zusehern auch stets bewusst, dass sich „Der Wegscheider“ der Übertreibung, der Widersprüche und der Wertvorstellungen in übertriebener Weise mit verzerrten Sachverhalten bediene. Es würden nicht Tatsachen, sondern – zum Teil überzeichnete – Missstände durch spöttische Darstellung von Idealzuständen der Lächerlichkeit preisgegeben. Die Hauptfigur vermische in ihrer Erzählperspektive zum Teil bewusst und zum Teil naiv Argumente, um die Empfänger zum Denken anzuregen, um Missstände bloßzustellen. Dabei greife die Satire bekanntlich nicht direkt mit Sachargumenten, sondern meist mit Scheinargumenten an, um dem Zuhörer bzw. Zuschauer den Kontrast zwischen Wirklichkeit und Ideal augenfällig zu machen. Den Zusehern der politischen Satire sei bewusst, dass diese als „Bürgerempfinden“ gegen „Repräsentanz der Macht“ die Zuseher zum Hinterfragen und eigenem Nachdenken anregen wolle.

Die Sendung „Der Wegscheider“ sei damit bewusst als satirischer Gegenpol zu den rein objektiven „ServusTV Nachrichten“ angesetzt, was den Satirecharakter von „Der Wegscheider“ noch verstärke: Es sei den Zusehern augenscheinlich, dass in der Satire keine „Kommentierung und Bewertung“ erfolge, sondern es sich um eine die Meinungsvielfalt fördernde, augenzwinkernde Provokation handle, welche zwar auf aktuellen Miss- bzw Umständen aufbaue, aber selbst hinsichtlich der präsentierten Argumente bzw. Tatsachen nicht „beim Wort genommen werden wolle und gar nicht könne“. Es sollten einfach unterschiedlichste Begebenheiten bzw. Personen der satirischen Betrachtung preisgegeben werden, und das klar durch Übertreibung, aufgezeigte Widersprüche und auch durch schiere Boshaftigkeit und bloße Lust am Unsinn. Es werde also in „Der Wegscheider“ nicht kommentiert, bewertet und „unter die Lupe genommen“, sondern aktuelle Geschehnisse bloßgestellt, angeprangert und dem Brennglas der Satire ausgesetzt.

Die Gegenüberstellung von Satire und Nachrichten – zum Teil sogar unter bewusster Anlehnung der gesamten Aufmachung der Satiressendungen an eine Nachrichtensendung – sei ein im deutschsprachigen Raum üblicher und daher den österreichischen Zusehern bekannter Programminhalt. Dies z.B. in der „ZDF – Heute Show“, wo nach der Programmstruktur klar sei, dass es sich um eine eigene Sendung und gerade keinen Teil der Nachrichtensendung handle, in der Sendung „ARD – extra 3“, in der Sendung „RTL – TOPNEWS“, der Sendung „ZDF – Magazin Royale“, der Sendung „ORF – Gute Nacht Österreich“ oder zum Vergleich im „österreichischen Pressebereich“ auch Die Tagespresse, zu der es 2017/2018 auch die im ORF gezeigte TV-Sendung „TAGESPRESSE AKTUELL“ gegeben habe. Daher und durch obige klare Darstellung der Sendung „Der Wegscheider“ als Satire werde auch dem Unterscheidbarkeitsgebot Rechnung getragen: es müsse nämlich klar sein, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder um einen Kommentar handle. Wenn es sich um keine journalistische, sondern um eine satirische Darstellung handle, kämen die journalistischen Grundsätze schlicht nicht zur Anwendung.

Unrichtig sei, wenn die KommAustria vermeint, dass deutlich werde, „[...] wofür der Kommentator einsteht bzw. welche Haltung er selbst vertritt. [...]“ bzw. „Im Stil eines Meinungskommentars ergreift Dr. Ferdinand Wegscheider in seinen Äußerungen für den Durchschnittszuschauer deutlich erkennbar Partei.“ Es handle sich bei der Sendung nämlich nicht um einen (journalistischen) Kommentar, sondern um eine künstlerische Satire. Die „Ich-Erzählperspektive“ sei ein typisches Stilmittel der Satire, ohne dass man Satirikern unterstellen würde, die Meinung der von ihnen verkörperten Figur(en) tatsächlich zu vertreten oder gar diese zu sein. Besonders augenscheinlich werde dieses Schauspiel in der Sendung vom 27.11.2021, in welcher vorgetragen werde: „[...] Auch für einen Schwurbler wie mich [...]\“: „Schwurbeln“ leite sich vom mittelhochdeutschen „swerben“ („taumeln, sich im Kreise drehen“) ab und bedeute dem Duden zufolge „Unsinn reden“. Dass sich ein Chefredakteur/Top-Journalist/Top-Manager eines Mediendiensteanbieters außerhalb seiner Rolle als Till Eulenspiegel dies nicht leisten könne, sei evident. Aber das Schwurbeln sei genau die Diskursstrategie eines Till Eulenspiegels: Es werde nicht gesagt: „Was du behauptest, ist falsch“, auch nicht „Was du sagst, versteh ich leider nicht.“ Vielmehr sei gemeint: „Was Du sagst, ist eigentlich sinnlos, du verschleierst das bloß durch intellektuelle und rhetorische Tricks.“ Während die ersten beiden Formen der Kritik einen Austausch von Argumenten zur Folge haben könnten, breche Schwurbeln einerseits, bzw. der Schwurbel-Vorwurf anderseits jede Diskussion ab. Denn es werde behauptet, die eigene bzw. die Aussagen des anderen seien lediglich „heiße Luft“. Der Schwurbel-Verdacht habe innerhalb der Philosophie lange Tradition, insbesondere bei den Mitgliedern des „Wiener Kreises“, den sog „logischen Positivisten“. Ihr Bestreben sei es gewesen, die Aussagen der Metaphysik, Ethik und Ästhetik als „Geschwurbel“ zu entlarven und die Philosophie von ihnen zu reinigen. Ihr Grundprinzip habe gelautet: „Ein Satz ist nur sinnvoll, wenn er sich empirisch (durch Erfahrung) oder analytisch (durch Definition) verifizieren lässt.“ Die Ansichten der logischen Positivisten haben sich philosophiegeschichtlich nicht durchsetzen können. Ihr offensichtliches Problem habe darin bestanden, dass sich ihr Grundprinzip selbst weder analytisch noch empirisch verifizieren lasse. Und heute scheine in der Pandemie bisweilen ähnlich gedacht zu werden: Aussagen, die sich nicht aus den empirischen Erkenntnissen der Naturwissenschaft ergeben, seien bloßes Geschwurbel. Diese Sichtweise unterschlage, dass sich der gesellschaftliche Umgang mit der Pandemie niemals direkt aus den „Weisungen“ der Wissenschaft ergeben könne. Denn erstens seien die Ergebnisse der Wissenschaft vorläufig, widersprüchlich und interpretationsbedürftig – für prognostische Aussagen gelte das vielleicht sogar besonders. Zweitens flössen in politische Maßnahmen und gesellschaftliche Reaktionen

neben der wissenschaftlichen Expertise immer auch Normen und Werte ein. Philosophen – aber auch Satiriker und sonstige Schauspieler – würden diese Umstände explizit verhandel- und diskutierbar machen. Das scheinbar Selbstverständliche oder Zwangsläufige werde durch Philosophie und Satire Gegenstand von Debatten und daraus entstehender, demokratiepolitisch notwendiger Meinungsvielfalt, eine nach dem AMD-G gewünschte Entwicklung.

Was im Einleitungsschreiben nicht adressiert worden sei, sei der Umstand, dass zwischen „Objektivität“ und „Meinungsvielfalt“ ein logisches Spannungsverhältnis bestehe, weil das eine auf Tatsachen und das andere auf Wertungen basiere. Stelle man ausschließlich auf „Objektivität“ ab, könne keine „Meinungsvielfalt“ entstehen bzw. Gelegenheit zur Darstellung vielfältiger Meinungen geboten werden. Zu bestreiten sei daher, dass die Grundsätze des [gemeint wohl § 41] Abs. 1 AMD-G unbeschränkt auch die verfahrensgegenständlichen Sendungen einschlössen, insbesondere, weil es sich um Satire-Sendungen handle. Das leite sich schon aus dem § 41 Abs. 5 AMD-G ab, wonach Berichterstattung und Informationssendungen in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben und Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien. Weiters normiere der § 41 Abs. 2 AMD-G, dass insbesondere in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geboten werden solle. Somit sei nach dem AMD-G zwischen Objektivität im engeren Sinn ([gemeint wohl § 41] Abs. 5 AMD-G) und Objektivität im weiten Sinn ([gemeint wohl § 41] Abs. 1 AMD-G) zu unterscheiden:

Die Objektivität im engeren Sinn betreffe die Inhalte ganz spezifischer Sendungen, die in § 41 Abs. 5 AMD-G aufgezählt würden, nämlich Berichterstattung, Informationssendungen und Nachrichten. Diese müssten dem Objektivitätsgebot im engeren Sinn – wenn auch in durchaus unterschiedlicher Ausgestaltung – und den journalistischen Grundsätzen entsprechen. Andere Sendungen – wie eben Satiresendungen – seien aber nicht an ein Gebot der Objektivität im engeren Sinn bzw. an die journalistischen Sorgfaltspflichten gebunden.

Davon strikt abzugrenzen sei die Objektivität im weiten Sinn. Diese betreffe nämlich die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms des Mediendienstes an sich. Nach der Objektivität im weiten Sinn seien sowohl die Inhalte der Sendungen, als auch die unterschiedlichen Meinungen in einer Gesamtbetrachtung vom Mediendienstanbieter „objektiv“ iSd Ausgewogenheit mit der Zielsetzung der Darstellung größtmöglicher Meinungsvielfalt zu programmieren. Dies betreffe aber jedenfalls nicht das gegenständliche Verfahren.

Die KommAustria übergehe diese Abgrenzung des Objektivitätsbegriffs. Folgte man dieser Ansicht, müsse auf jede einzelne Sendung der Maßstab der Objektivität im engeren Sinn angewendet werden, was schon dem Gesetzeswortlaut des AMD-G widerspreche. Im Ergebnis sei nämlich auf Satiresendungen – wie eben „Der Wegscheider“ – jedenfalls ein Objektivitätsgebot im engeren Sinn nicht anzuwenden. Dementsprechend gehe das gegenständliche Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ins Leere. Schon auf der Sachverhaltsebene irrig, nehme die KommAustria Folgendes als gegeben an: „*In gegenständlichen Sendungen, die unmittelbar anschließend an die Hauptnachrichten von ‚ServusTV‘ ausgestrahlt wird, werden Kommentare des Chefredakteurs von ‚ServusTV‘, Dr. Ferdinand Wegscheider, dargeboten. Ein Kommentar nimmt eine Analyse bzw. Bewertung von Informationen vor [...]*“. Zum einen sei diese Aussage in der Hinsicht falsch, dass der

Chefredakteur von „Servus TV“ nicht Dr. Wegscheider sei, sondern der „Bereichsleiter Info & Aktuelles“ und der News-Anchor bei den „Servus Nachrichten“ Hans-Martin Paar. Zum anderen sei die vorstehende Aussage der KommAustria zwar stringent, aber eben auf Basis der irrgen Faktenlage unrichtig. Wie der Durchschnittskonsument mit Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen (vgl. VfSlg. 16.468/2002) erkenne bzw. erkennen müsse, sei die Sendung „Der Wegscheider“ kein Kommentar, sondern eine (politische) Satire. Kommentare seien nämlich durchgehend Teil von Nachrichtensendungen und würden Dinge meist beleuchten, indem sie ausschließlich Fragen stellen. Umgekehrt sei es der Durchschnittskonsument gewohnt, dass Nachrichtensendungen bewusst gegenübergestellten Satire-Sendungen vorangingen, wie etwa bei der schon oben genannten „Heute Show“, die freitags um 22:30 Uhr den „Heute Nachrichten“ nachfolge. So eben auch „Der Wegscheider“, was dem Durchschnittsseher bewusst sei: Dies ergebe sich aus dem oben beschriebenen und von der KommAustria festgehaltenen Gesamtkontext und der Aufmachung der Sendung „Der Wegscheider“. Wie die KommAustria richtig – wenn auch zu einem gegenständlich nicht vorliegenden „Kommentar“ – ausgehre: Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Eine Satire entspreche aber schon ihrer Natur wegen nicht dem Objektivitätsgebot und erwarte der Durchschnittsbetrachter einer Satire natürlich auch gar nicht, dass die Satire einem Objektivitätsgebot entspreche. Somit sei auf die die Meinungsvielfalt darstellende bzw. fördernde Satire das Objektivitätsgebot im engeren Sinn nicht anwendbar. Vielmehr komme die Satire der Aufgabe gemäß § 41 Abs. 2 AMD-G im Sinne eines Brennglases nach, indem die Meinungen gesellschaftlicher Gruppen schwurbelnd dargestellt würden, um die Betrachter zum eigenen Recherchieren bzw. zum eigenen Nachdenken anzuregen, was Basis der demokratiepolitischen notwendigen Meinungsvielfalt sei. Es sei nämlich gerade Sinn und Zweck der Satire, dass eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung entfaltet werde, damit beim Zuseher unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe, sodass sich der Zuseher eine eigene Meinung bilden könne. Die andere Sicht der Dinge – noch dazu bewusst augenzwinkernd im Stil einer Satire – solle zum Nachdenken anregen und jedenfalls nicht belehren.

Dementsprechend würden gegenständlich die (Rechts)Ausführungen der KommAustria zur Objektivität bei Kommentaren und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ins Leere gehen. Auch würden die Ausführungen die Grundsätze des AMD-G nicht von jenen des ORF-G abgrenzen. § 10 Abs. 5 ORF-G normiere nämlich, dass die [wohl im Sinne von „jede“] Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe. Nach Abs. 7 leg cit hätten ORF-Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Dabei handle es sich – insbesondere hinsichtlich „Moderationen“ – um Sendungsformate, welche dem AMD-G fremd seien. Dort werde in § 2 Z 30 vielmehr auf „insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen“ abgestellt. Als eine solche Kunst- und Kultursendung verstehe sich die Satire-Sendung „Der Wegscheider“.

So gehe auch der Verweis, dass „Kommentare oder Sachanalysen“ „anfechtbar“ würden, wenn sie unter Verletzung journalistischer Sorgfaltspflicht auf unrichtigen Sachverhaltskonstellationen aufbauten oder abseits des Wertungsspielraums grob entstellende Sachinformation transportierten – genau das ist ja Stilmittel der Satire – ins Leere. Dass die die Objektivitätsanforderungen nach dem ORF-G bzw. an Nachrichtensendungen vor Augen habende

Rechtsprechung auf Satire nicht anwendbar sei, mache das Erkenntnis (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053) augenscheinlich: „[...] Der Kommentar spiegelt daher immer (auch) die persönliche Meinung des Kommentators wider, der seine Beurteilung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend und dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend darzulegen hat (vgl. § 10 Abs 7 ORF-G).“ Die Satire sei hingegen ein künstlerisches Schauspiel und spiegle gerade nicht die – die vielfältigen Meinungen anderer dem Brennglas der Satire preisgebenden – Darstellenden wider. Das zitierte Erkenntnis bestätige aber die Abgrenzung zwischen Objektivitätsgebot im engeren Sinn und im weiteren Sinn, weil es konkret die Objektivität im weiteren Sinn abgrenze: „[...] Für die Gesamtberichterstattung über dieses Thema kann aus dem Objektivitätsgebot das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung folgen.“. Dieses an die Programmierung des gesamten Mediendienstes anzulegende Objektivitätsgebot im weiteren Sinn dürfe aber nicht auf die einzelnen Sendungen eines Mediendienstes angelegt werden: Der Gesetzgeber habe nämlich eine bewusste Unterscheidung der Sendungsformate im ORF-G und AMD-G und auch innerhalb dieser Rechtsrahmen vorgenommen, welche zu unterschiedlichen Anforderungen an das Objektivitätsgebot führen würden. Zum Teil sei dieses eben gar nicht anwendbar, wie eben auf Satire. Diese Unterscheidungen an die Objektivitätsanforderungen treffe das Schreiben der KommAustria nicht. Dass der Gesetzgeber die Satire bzw. Parodie als – auch zur Meinungsvielfaltsbildung – zu privilegierende Kunstform ansehe, zeige auch die jüngste Urheberrechtsnovelle: gemäß § 42f Abs. 2 UrhG dürfe ein veröffentlichtes Werk für die Nutzung zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches über eine große Online-Plattform gesendet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und für diese Zwecke vervielfältigt werden. § 89b Abs. 4 UrhG ergänze, dass wenn der Nutzer vor oder beim Hochladen vorbringe, dass diese Nutzung – insbesondere zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiches, oder für Zitate zu Zwecken wie der Kritik oder der Rezension – erlaubt sei, so habe der Anbieter einer großen Online-Plattform die betroffenen Inhalte zugänglich zu machen. Kurz: Die plurale Darstellung von Meinungen dürfe auf Basis des Urheberrechts nicht eingeschränkt werden – umso mehr müsse das auf Basis des Medienrechts gelten; und tue es auch:

Der (politischen) Satire komme nach ständiger Rechtsprechung im Lichte der Meinungsfreiheit ein entsprechender Freiraum zu: Dabei seien die charakteristischen Stilmittel dieser auch durch das Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 17a StGG) geschützten Ausdrucksformen zu berücksichtigen, also vor allem die Übertreibung, Zuspitzung und Verfremdung des Aussagegehalts (vgl. OGH 15 Os 6/08h, MR 2008, 180 zu einer Karikatur). Zur satirischen Rundfunksendung habe der VwGH bereits erkannt (VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0066): „*Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung sind mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, wenn die Meinungsäußerung in Gestalt einer Satire erfolgt* (EGMR vom 25. Jänner 2007, Fall Vereinigung Bildender Künstler, Nr 68.354/01, Tz 33; EGMR vom 21. Februar 2012, Fall Tusalp, Nr 32.131/08 und 41.617/08, Tz 48; EGMR vom 17. Februar 2013, Fall Welsh und Silva Canha, Nr 16.812/11, Tz 29 f; EGMR vom 30. August 2016, Fall Medipress-Sociedade Jornalistica LDA gg Portugal, Nr 55.442/12, Tz 44 f).“ Die Satire sei eine Form des künstlerischen Ausdrucks und der gesellschaftlichen Kommentierung, die durch den ihr innewohnenden Charakter der Übertreibung und Verzerrung der Realität naturgemäß darauf abzielt, zu provozieren und aufzuröhren (EGMR vom 25.01.2007, Fall Vereinigung Bildender Künstler, Nr 68.354/01, Tz 33; EGMR vom 22.03.2016, Fall Sousa Goucha, Nr 70.434/12, Tz 50; EGMR vom 30.08.2016, Fall Medipress-Sociedade Jornalistica LDA gg Portugal, Nr 55.442/12, Tz 43 f, mwH). Erfolge eine Behauptung auf eine ironische (übertreibende) Art, könne es – im Sinn einer Satire – nicht um die ernsthafte Unterstellung des Behaupteten gehen, sondern um die Verwendung einer ironischen Darstellung, um eine in einer politischen Debatte eingenommene

Position in Frage zu stellen (vgl. EGMR vom 30. 08.2016, Fall Medipress-Sociedade Jornalistica LDA gg Portugal, Nr 55.442/12, Tz 43 f, mWH, iZm einem Politiker ("homme politique")).

Dabei sei auch dem politischen Kontext einer Veröffentlichung und dem Anlass für eine geäußerte Kritik Rechnung zu tragen: Daher könnten auch fiktive, einer Person zugeschriebene Äußerungen zulässig sein (vgl. z.B. OGH 15 Os 172/08w, JBI 2010, 534; zB EGMR 5266/03 — Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH; *Lendl*, Die Rechtsprechung des OGH in Verfahren nach dem MedienG, ÖJZ 2011, 9 [10 ff]; zur Tragweite der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie Präambel Rz 48). Es sei diesbezüglich wichtig festzuhalten, dass die menschenrechtlich aus den Art. 8 und 10 EMRK abgeleiteten Kriterien eine Konkretisierung in den entsprechenden einfachgesetzlichen Tatbeständen finden bzw. finden müssten (vgl. *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴, Präambel Rz 40). Auch für Formen der Satire, Parodie oder für Karikaturen gelte, dass in diesem Rahmen sogar beleidigende Werturteile in größerem Umfang hinzunehmen seien, wobei vor allem bei der Auslegung solcher Beiträge der Umstand nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfe, dass es sich hier in der Regel um Äußerungen handele, die „nicht beim Wort“ genommen werden durften (vgl. z.B. EGMR 66.298/01, 15.653/02, MR 2006, 8 — Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft mbH [Nr 3]; EGMR 5266/03, MR 2007, 71 — Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH; OGH 15 Os 6/08h, 15 Os 7/08f, MR 2008, 180; 15 Os 10/08x, MR 2008, 239).

In seiner Rechtsprechung zur Meinungs- und Kunstfreiheit und der Medien-Funktion als „Public Watchdog“ habe der Straßburger Gerichtshof eine ganze Reihe von grundrechtlichen Beurteilungskriterien entwickelt, die sich aus der Garantie der Medienfreiheit ergäben; in ihnen komme die besondere Bedeutung zum Ausdruck, die dieser Freiheit als „Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft“ zukomme (ständige Rechtsprechung seit EGMR 5493/72, EuGRZ 1977, 38 [42] — Handyside). Zum Grundrechtsschutz von Satire unter Gesichtspunkten des Art. 10 EMRK vgl. z.B. EGMR 1799/07 — Ziembiriski [Nr 2].

An diese Judikatur hätten auch die nationalen Behörden und Gerichte anzuknüpfen. Für eine Satire bedeute das, dass es keine engherzigen Grenzen geben dürfe und dass die Freiheit zur freien Gestaltung des Stoffes in inhaltlicher und formaler Hinsicht gewahrt bleiben müsse (vgl. z.B. OGH 1 Ob 26/88; 1 Ob 4/91; 4 Ob 209/16p, MR 2016, 324; OLG Wien 17 Bs 70/13p, MR 2013, 211 mwN).

Bei der zugespitzten Kritik Dr. Ferdinand Wegscheiders handle es sich um eine jedem Durchschnittsseher offensichtliche Satire. Es liege in der Natur der Sache, dass sich die Satire auf Scheinargumente stütze, die sich nicht auf ein ausreichendes Tatsachensubstrat beziehen, oder dieses entweder nur selektiv bzw. den Sachverhalt verzerrend wiedergeben. Daher seien auf die Satire das Objektivitätsgebot und die journalistische Sorgfaltspflicht nicht anwendbar.

Dementsprechend sei auf das Ersuchen der KommAustria, die einzelnen Behauptungen untermauernde bzw. zur Belegung eines „Standpunkts“ dienliche Unterlagen und Rechercheergebnisse beizubringen, nicht weiter einzugehen. Zentraler Angelpunkt einer verfassungskonformen Handhabung des Art. 10 EMRK sei nämlich, dass bei Werturteilen kein „Wahrheitsbeweis“ verlangt werden dürfe (ständige Rechtsprechung seit EGMR 9815/82, MR 1986/4, 11 — Lingens), was selbstverständlich auch für die Satire gelte.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendienstanbieterin

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg.

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, Zulassungsinhaberin für das über die ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordnete terrestrische Multiplexplattform „MUX D“ verbreitete Programm „Servus TV“, welches auch über Satellit (ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 [SD] und Transponder 7 [HD]) und die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C - Region Außerfern“ weiterverbreitet wird.

Weiters ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 03.12.2020, KOA 2.135/20-010, Inhaberin einer Zulassung für das Rahmenprogramm „ServusTV Deutschland“.

Die Red Bull Media House GmbH ist außerdem Betreiberin des Kabelfernsehprogramms „Servus TV Motorsport“.

Weiters ist sie Anbieterin des Abrufdienstes der „Servus TV Mediathek“.

2.2. Zur Sendung „Der Wegscheider“

Die Sendung „Der Wegscheider“ wird in der Regel samstags nach den Nachrichten im Fernsehprogramm „Servus TV“ um ca. 19:26 Uhr ausgestrahlt und sonntags um ca. 21:45 Uhr wiederholt.

Der Sendungscharakter wird, abrufbar unter <https://www.servustv.com/aktuelles/b/der-wegscheider/aa-1q66uk71n1w11/>, in der Mediathek von „Servus TV“ wie folgt beschrieben:

„Der Wochenausblick mit Ferdinand Wegscheider. Der Name ist Programm: Autor der Sendung ist Ferdinand Wegscheider, der darin regelmäßig Themen und Zusammenhänge analysiert, und aus seinem ganz persönlichen Blickwinkel Stellung nimmt. All das stets mit einem Augenzwinkern, um den Zuseher zum Nachdenken anzuregen und ihn dazu zu bringen, sich seine eigene Meinung zum jeweiligen Thema zu bilden. Frei nach dem Motto: Da scheiden sich nicht nur die Wege, sondern auch die Geister!“

Präsentiert wird die Sendung von Dr. Ferdinand Wegscheider, der die Sendung allein moderiert.

Am 14.09.2022 wurde in der Tageszeitung „Kurier“ ein Interview mit Dr. Ferdinand Wegscheider veröffentlicht, bei dem er, befragt zur Sendung „Der Wegscheider“, Folgendes sagte: „Lassen Sie es mich an einem Beispiel erklären: Ich habe leider heute nicht mehr so viel Zeit zu musizieren, aber wir hatten in jungen Jahren eine Band. Einmal im Gespräch mit einem älteren Musiker habe ich gemeint, dass der Abend hervorragend gelaufen ist und dass das Publikum so mitgegangen ist. Und er hat

gesagt, wenn du Musik für dich machst, es dir Spaß macht und es fließt, dann wirst sehen, dann ist der Applaus des Publikums am größten. Und so halte ich es bis heute im Journalismus und vor allem im Kommentar. Beim Kommentar sage ich, was ich mir denke. Das ist die Funktion des Kommentars, auch wenn es Leute gibt, die das nicht mehr verstehen wollen. Deshalb trennen wir ihn ja ganz bewusst von anderen Teilen des Programms und kennzeichnen ihn. Daneben gibt es die ServusTV-Nachrichten, die sind zur Objektivität verpflichtet. Ein Kommentar kann nicht der Objektivität verpflichtet sein, dort sage ich, was ich meine – aber ohne mich anbiedern zu wollen, weil dann funktioniert das nicht.“

Der Ablauf der Sendungen, die zwischen acht und zehn Minuten dauern, gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Nach einem Intro mit einer Kennmelodie wird aus dem OFF der Text gesprochen: „*Der Wegscheider. Da scheiden sich nicht nur die Wege, sondern auch die Geister.*“

Es werden sodann folgende Bilder eingeblendet:

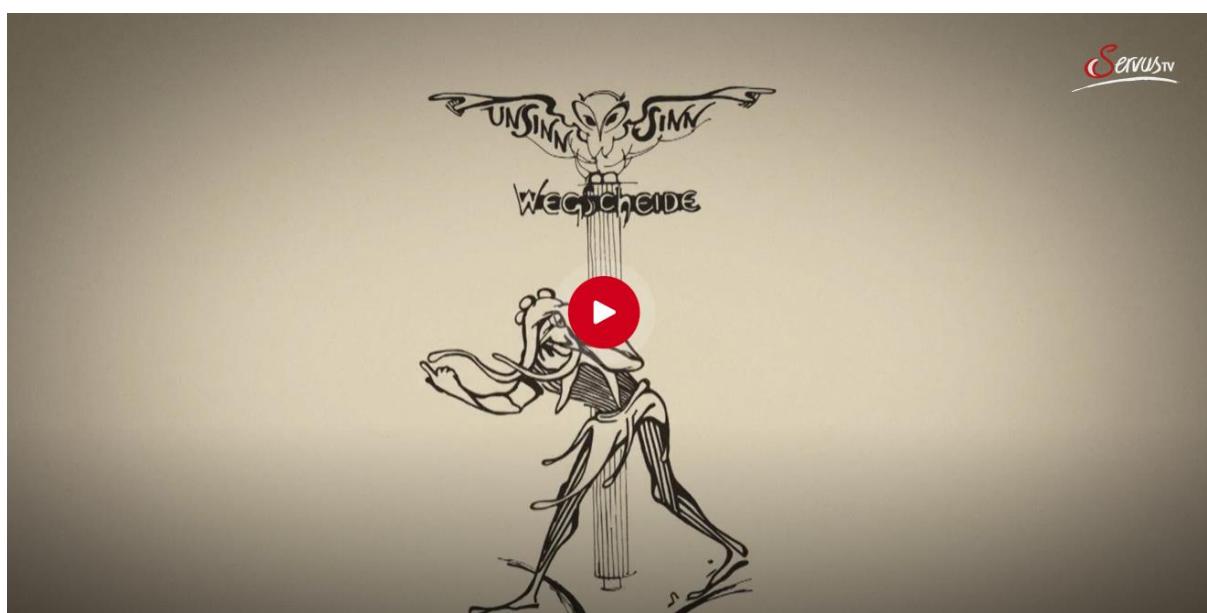


Abbildung 1 – Intro der Sendung „Der Wegscheider“



Abbildung 2 – Intro der Sendung „Der Wegscheider“

Dr. Ferdinand Wegscheider steht während der Sendung vor einem Vorhang an einem Tisch, oft mit aufgeschlagenen Zeitungen, daneben ist eine Puppe, welche offenkundig Till Eulenspiegel darstellen soll, platziert. Er vermittelt eine Kommentierung und Bewertung von aktuellen Geschehnissen sowie Ereignisse der aktuellen Politik, diese werden „unter die Lupe genommen“ und die Performance von Politikern und anderen Personen des öffentlichen Lebens einer kritischen Bewertung unterzogen. Bisweilen werden die Kommentare mit Ausschnitten aus öffentlichen Auftritten von Politikern und anderen Personen unterlegt. Die gelegentlich in die Inszenierung der Sendung einbezogene Puppe soll dem Kommentar offenkundig unter Anlehnung an die Figur Till Eulenspiegel eine satirische Note verleihen.



Abbildung 3 – Sendung „Der Wegscheider“

Am Ende der Sendung wird nochmals die Signation eingespielt.

Die verfahrensgegenständlichen Sendungen (06.11.2021, 13.11.2021, 20.11.2021, 27.11.2021, 04.12.2021) beschäftigen sich ausschließlich mit dem damaligen „Pandemiemanagement“ der österreichischen Bundesregierung und den von letzterer in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen, insbesondere jene der Impfung gegen eine SARS-CoV-2-Infektion.

Die inkriminierten Sendungen wurden nach der Ausstrahlung im Fernsehprogramm „Servus TV“ in dem von der Red Bull Media House GmbH betriebenen Abrufdienst „Mediathek Servus TV“ mit der jeweiligen Bezeichnung „Wochenkommentar vom ...“ bereitgestellt und sind nach wie vor abrufbar.

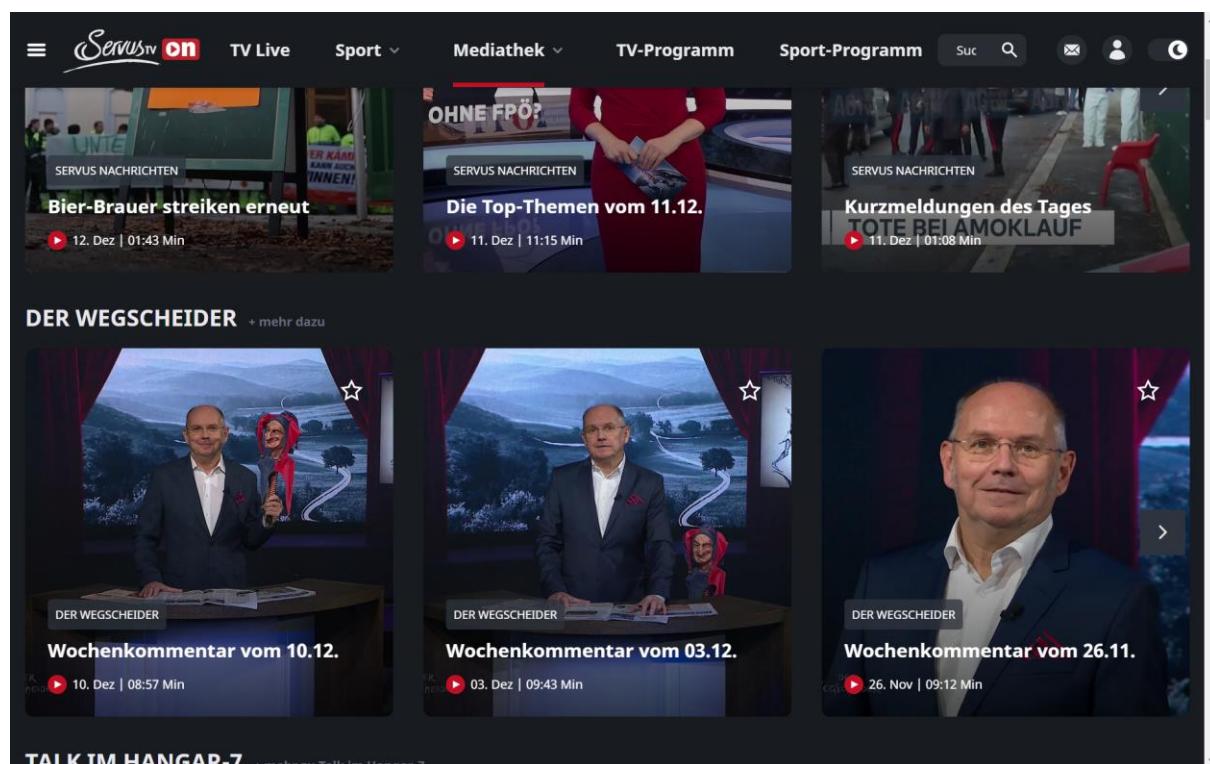


Abbildung 4 – Sendungen „Der Wegscheider“ in der Mediathek Servus TV (abgerufen am 12.12.2022)

2.2.1. Sendung vom 06.11.2021

In dieser Sendung wird ab Minute 01:24 u.a. Folgendes ausgeführt:

Dr. Ferdinand Wegscheider: „Und gleich geblieben ist natürlich das unerschütterliche Vertrauen in die Aussagen der Regierung, der Pharmaindustrie, das Impfsyndikat, der Ärztekammer und aller anderer angeschlossenen Lobbyisten, inklusive den Lohnschreibern im medialen Mainstream. Die Menschen spüren, dass sie sich auf diese Aussagen verlassen können, etwa dass die Impfung der Gamechanger sein wird. Dass doppelt Geimpfte vollimmunisiert sind und sich weder anstecken noch die Krankheit weiter übertragen können, dass Astrazeneca ein absolut unbedenklicher Impfstoff ist. Dass es keine Impfpflicht durch die Hintertür geben wird. Dass es ein Gebot der Stunde ist, Kinder und Jugendliche zu impfen. Dass in den Spitäler ausnahmslos ungeimpfte Corona-Patienten liegen. Die Liste der Versprechen ist endlos lang und es ist einfach schön zu wissen, dass alle diese

Versprechen ehrlich waren und alle eingetroffen sind und dass sich die Menschen in diesem Land hundertprozentig darauf verlassen können.“

Ab Minute 05:18 wird Folgendes geäußert:

Vormaliger Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein (per Videomitschnitt eingeblendet): „Es wird auch einen vierten Stich geben, mutmaßlich.“

Dr. Ferdinand Wegscheider: „Oder auch einen Fünften, meint der Herr Minister, der im Übrigen doppelt Geimpften ausdrücklich davon abrät, vor dem dritten Stich einen Antikörpertest zu machen.“

Vormaliger Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein (per Videomitschnitt eingeblendet): „Ein Antikörpertest gibt derzeit keine Aussage darüber, ob ein sicherer Schutz vor COVID-19 gegeben ist oder nicht.“

Der Ferdinand Wegscheider führt ab Minute 05:47 aus: „Heißt auf gut Deutsch, wir haben keine Ahnung, wie wir Antikörpertests beurteilen sollen und raten deshalb davon ab. Wir haben in Wahrheit auch keine Ahnung, ob und wie lange die Impfung wirkt, raten Ihnen aber gleichzeitig jedenfalls zum dritten Stich. Man sieht schon, welche Vorteile es hat, wenn der Gesundheitsminister kein sichtlich überforderter Volkschullehrer ist, sondern ein Arzt, der über medizinisches Basiswissen verfügt. Etwa, dass eine Impfung nicht ins Blut geht. Ein Arzt mit den menschlichen Schwächen wie Du und ich, der als bekennender Raucher einem jungen Spitzensportler übers Fernsehen ausrichten lässt, er solle sich gefälligst impfen lassen. Ein Experte, der den medizinischen Laien Herbert Kickl öffentlich zu einem Fachgespräch einlädt, um ihm zu erklären, dass seine Aussagen über Ivermectin, ein Entwurmungsmittel für Pferde, gefährlich seien. Gut, ich hoffe ja, dass Herr Dr. Mückstein vor diesem Gespräch noch kurz bei Wikipedia reinschaut, denn dann erfährt er, dass Ivermectin nicht nur in der Tiermedizin, sondern auch in der Humanmedizin erfolgreich gegen Infektionskrankheiten eingesetzt wird, nachweislich antivirale Eigenschaften hat und in vielen Ländern auch erfolgreich gegen Covid-19 Anwendung findet. Und Herr Mückstein könnte auch erfahren, dass die beiden Forscher Satoshi Ōmura und William Campbell 2015 den Medizinnobelpreis für die Entwicklung von Ivermectin in der Humanmedizin bekommen haben, mit dem in Afrika schon hunderte Millionen Kinder behandelt wurden und das zur nahezugehenden Ausrottung von Flussblindheit und anderer schwerer Krankheiten geführt hat. Aber vielleicht weiß das der Herr Gesundheitsminister ohnehin alles und verschweigt es einfach nur, um Ivermectin in der Öffentlichkeit nur als Entwurmungsmittel für Pferde schlecht zu machen, weil mögliche Heilmethoden neben der Impfung einfach nicht gewünscht sind.“

2.2.3. Sendung vom 13.11.2021

In dieser Sendung wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

Es wird ab Minute 04:11 eine Grafik eingeblendet, die ein Mail vom 06.11.2021 des Rektors der Universität Klagenfurt, Prof. Dr. Oliver Vitouch, offenkundig an alle Studierende gerichtet, abbildet. Gelb unterlegt wird dabei folgende Passage: „Jene, die das alles kategorisch von sich weisen, müssen beizeiten beginnen darüber nachzudenken, ob eine Universität das Richtige für sie ist.“

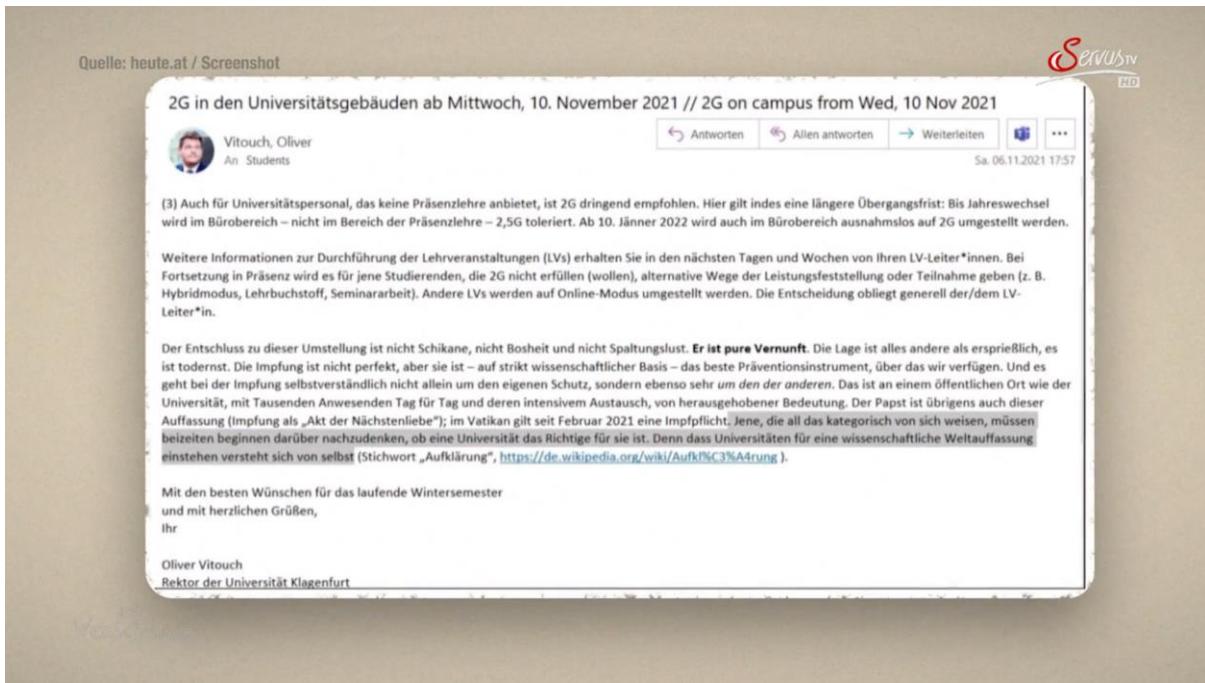


Abbildung 5 – Mail von Prof. Dr. Vitouch

Dazu kommentiert Dr. Ferdinand Wegscheider wie folgt: „Wenn der offenbar übergeschnappte Rektor der Uni Klagenfurt der Meinung ist, dass ungeimpfte Menschen kein Recht auf universitäre Ausbildung mehr haben, verhängt er mit einem Federstrich 2G. Nicht ohne ungeimpften Studenten auch noch wörtlich mitzuteilen, sie sollten sich fragen, ob eine Universität das Richtige für sie ist. Gut, der Herr Rektor beruft sich bei seiner Aussperrung impfkritischer Studenten, ja ganz wissenschaftlich auch auf den Papst, der im Vatikan ebenfalls eine Impfpflicht eingeführt habe, im Sinne der Nächstenliebe versteht sich. Seinen Nächsten liebt aber nicht nur, wer sich völlig freiwillig impfen lässt, auch jeder Desinfektionsspender ist neuerdings ein Ort der Nächstenliebe, wie uns Pater Wolfgang Mückstein, der Allwissende, dieser Tage aufgeklärt hat. Der Mann, der das staunenden Volk erstmals informiert hat, dass eine Impfung gar nicht ins Blut geht, verordnet jetzt endlich eine Impfpflicht für alle Gesundheitsberufe.“

2.2.4. Sendung vom 20.11.2021

In dieser Sendung wird ab Minute 00:48 unter anderem Folgendes ausgeführt:

Dr. Ferdinand Wegscheider: „Da sieht man, wie wichtig gewissenhaftes Etikettieren für die richtige Impfetikette ist. Apropos Etikettieren beziehungsweise Umetikettieren: das kennt man ja von diversen Lebensmittelskandalen früherer Jahre, als findige Supermarktmanager abgelaufene, aber nicht verkaufte Lebensmittel einfach mit einem späteren Ablaufdatum umetikettiert haben. Die Gesundheitsbehörden haben damals bei diesem Kavaliersdelikt bekanntlich kein Pardon gekannt und die verantwortlichen Manager schnurstracks vor Gericht gebracht. Gott sei Dank sind die Behörden bei abgelaufenen Genimpfstoffen nicht so streng und drücken schon einmal ein Auge zu, wenn das Ablaufdatum still und heimlich verlängert wird. So wie jetzt etwa wieder bei einem der meistverwendeten Coronaimpfstoffe, wo zurzeit wieder zigtausende Chargen ablaufen. Das ist im Trubel der Ankündigung eines neuen Lockdowns und einer Zwangsimpfung ab Februar glücklicherweise auch jetzt wieder völlig untergegangen. Die Regierung hatte Anfang des Jahres

vorsorglich ein Vielfaches des notwendigen Impfstoffs eingekauft, weil aber wegen der blöden Impfverweigerer jetzt noch immer tausende Dosen ungespritzt herumliegen, ist bei diesem jetzt auf Weisungen von oben – also von der EMA abwärts – das Ablaufdatum um drei Monate verlängert worden. Das heißt, spätestens mit der Impfpflicht ab Februar haben wir dann endlich auch diese umetikettierten Chargen der per Notzulassung bewilligten Genspritzmittel verimpft.“

2.2.5. Sendung vom 27.11.2021

In dieser Sendung wird ab Minute 04:59 unter anderem Folgendes ausgeführt:

Dr. Ferdinand Wegscheider: „*Apropos Regierung, da frage ich mich schon seit Monaten immer wieder, wieso die türkis-grüne Bundesregierung ihre Entscheidungen, Lockdowns und andere einschneidende Maßnahmen und die massivste Einschränkung der Grundrechte seit dem zweiten Weltkrieg, allen Ernstes auf Basis der Vorhersagen und Mutmaßungen von ein paar Simulationsforschern trifft, deren Prognosen in all der Zeit noch kein einziges Mal gestimmt haben. Gut, das passt wiederum zu den vielen Versprechen der Politiker, die haben auch kein einziges Mal gestimmt und wurden allesamt gebrochen. Sowie das mehrfach abgegebene Versprechen, es werde garantiert keine Impfpflicht geben und man müsse nur die vulnerablen Gruppen schützen. Ein paar Monate später verkünden ferngesteuerte Politrobooter ohne jede Bodenhaftung die allgemeine Impfpflicht, forcieren die Impfung von Kindern und scheuen nicht einmal mehr davor zurück, von einer Impfpflicht für fünfjährige Kinder zu sprechen.*“

2.2.6. Sendung vom 04.12.2021

In dieser Sendung wird ab Minute 02:557 unter anderem Folgendes ausgeführt:

Dr. Ferdinand Wegscheider: „*Wie vorteilhaft es ist, wenn man im Bekämpfen des gemeinsamen Gegners schon jahrelange Erfahrung mit solidarisch abgestimmten Kampfmaßnahmen hat, zeigt sich jetzt auch in Zeiten der Pandemie. In der eine unheilige Allianz aus ehemaligen Experten, die vom Weg abgekommen sind, zusammen mit ein paar Esoterikern, Schwurblern und Rechtsextremen nicht aufhören, die Seuche, die laut unseren Experten ähnlich gefährlich wie Ebola ist, zu verharmlosen und vor angeblichen Nebenwirkungen einer segensbringenden Impfung zu warnen, die sie als Genspritzmittel mit Notzulassung verunglimpfen. Ich meine, was machen die für ein Theater wegen 2,5 Millionen gemeldeten Fällen von teils schweren Nebenwirkungen, es gibt keinen Beweis, dass die irgendwas mit der Impfung zu tun haben.*“

2.3. Zu den Angaben von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit

2.3.1. Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Ärztekammer Wien

Nach Angaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im „Factsheet Coronavirus und Hospitalisierungen“ der Gesundheit Österreich GmbH vom 11.11.2021 waren mit Stand vom 09.11.2021 lediglich 25,7% aller COVID-Patienten auf den Intensivstationen österreichweit vollständig geimpft.

Auch die Ärztekammer für Wien berief sich im November 2021 darauf, dass zu diesem Zeitpunkt nur knapp ein Viertel der an COVID-19 erkrankten, auf Intensivstationen Behandelten vollständig geimpft war.

2.3.2. COVID-Prognose-Konsortium

Das COVID-Prognose-Konsortium, bestehend aus Experten der Technischen Universität Wien/DEXHELPP/dwh GmbH, der Medizinischen Universität Wien/Complexity Science Hub Vienna (CSH) und der Gesundheit Österreich GmbH, erstellt seit April 2020 wöchentliche Fall- sowie Belagsprognosen für Österreich im Zusammenhang mit COVID-19. Die Prognosen werden jede Woche mit den in der Vorwoche erstellten Prognosen verglichen. Die Prognosen liegen in der Regel sehr nahe an der Realität bzw. treten sogar in prognostizierter Weise ein.

2.3.3. Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)

Von 27.12.2020 bis zum 03.12.2021 gab es 39.881 Meldungen von vermuteten Nebenwirkungen im zeitlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung in Österreich. Der Großteil dieser Meldungen betrifft zu erwartende Impfreaktionen wie sie in den klinischen Studien der Zulassungsverfahren der Impfstoffe beschrieben wurden, z. B. Kopfweh, Fieber, Müdigkeit, Schmerzen an der Einstichstelle etc. Bei 1.480 Patienten war im zeitlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung ein Krankenhausaufenthalt erforderlich oder wurde ein solcher verlängert. 681 Patienten sind von diesen Nebenwirkungen bereits wieder genesen.

2.3.4. Stadt Wien/Wiener Gesundheitsverbund

Ein RNA-Impfstoff oder mRNA-Impfstoff beruht auf speziellen Botenmolekülen, den Ribonukleinsäuren (RNA oder RNS). Das injizierte Botenmolekül enthält den genetischen Code für einen Eiweißbaustein gegen das Coronavirus. Dieser Eiweißbaustein wird nach Injektion vom Körper produziert und löst eine maßgeschneiderte Immunreaktion aus. Somit lernt das Immunsystem, Abwehrstoffe zu produzieren, die sich im Fall einer Infektion sofort gegen das Virus richten und es an der Vermehrung im Körper hindern. Nach kurzer Zeit wird die injizierte RNA vom Körper vollständig abgebaut. Die mRNA-Impfstoffe können nicht in das Erbgut eindringen und die DNA verändern.

2.3.5. Europäische Arzneimittelbehörde (EMA)

Die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA), eine EU-Behörde, die für die wissenschaftliche Evaluierung von Arzneimitteln und Aufsicht bzw. Überwachung von deren Herstellung zuständig ist, gab in einer Aussendung vom 22.03.2021 die Empfehlung, Ivermectin nicht zur Vorbeugung oder zur Behandlung von COVID-19 zu verwenden.

Die Verlängerung des Impfstoffs „Comirnaty“ von Biontech Pfizer wurde durch die EMA, die eine neue Haltbarkeitsdauer unter sehr genau definierten Bedingungen, insbesondere die Ultratiefkühlung (< -60°C), genehmigt hat, vorgenommen.

2.3.6. Center for Disease Control and Prevention (CDC)

Das Center for Disease Control and Prevention (CDC) ist eine Behörde des US-amerikanischen Gesundheitsministeriums. Zweck der CDC ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit. Ein wichtiges Aufgabengebiet der Behörde sind Infektionskrankheiten.

In einer Aussendung vom 26.08.2021 wies das CDC darauf hin, dass das Mittel Ivermectin nicht für die Behandlung von COVID-19 von der – in den USA hierfür zuständigen Stelle – FDA (Food and Drug Administration) freigegeben wurde.

2.3.7. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Ihre Aufgabe liegt in der Koordination des internationalen öffentlichen Gesundheitswesens.

In dieser Funktion erstellte die WHO den Leitfaden „Therapeutics and COVID-19: living guideline“. In diesem Leitfaden gab die WHO unter anderem am 21.03.2021 die Empfehlung ab, Ivermectin nicht zur Behandlung von COVID-19 zu verwenden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen und den Weiterverbreitungen der Red Bull Media House GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 06.11.2021, 13.11.2021, 20.11.2021, 27.11.2021 und 04.12.2021 im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendungen des Formats „Der Wegscheider“ beruhen auf den von der Red Bull Media House GmbH vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat. Die Feststellungen zur Bereitstellung der Sendungen im Abrufdienst „Mediathek Servus TV“ beruhen auf einer Einsichtnahme der KommAustria in diesen Abrufdienst zuletzt am 22.12.2022.

Für die Feststellungen zu medizinischen Aspekten des Sachverhalts wurden Quellen herangezogen, denen aus Sicht der KommAustria Glaubwürdigkeit zur Wiedergabe des (Erkenntnis)Standes der Wissenschaft im medizinischen Bereich im Vorfeld der verfahrensgegenständlichen Sendungen zukommt bzw. zukam, nämlich die auch insoweit übereinstimmenden offiziellen Angaben auf den Online-Angeboten der mit der öffentlichen Gesundheit betrauten Institutionen im nationalen und internationalen Bereich. Da für den für die Recherchen maßgeblichen Zeitpunkt zum Teil auf inzwischen geänderte Informationen zurückgegriffen werden mussten, wurde für dies auf das Online-Tool „way-back-machine“ zurückgegriffen:

Die Feststellungen zu den Angaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im „Factsheet Coronavirus und Hospitalisierungen“, die auf den Angaben der Gesundheit Österreich GmbH vom 11.11.2021 beruhen, ergeben sich aus der Einsichtnahme in die entsprechenden Daten, abrufbar unter https://www.basg.gv.at/fileadmin/redakteure/05_KonsumentInnen/Impfstoffe/Bericht_BASG_Nebenwirkungsmeldungen_27.12.2020-03.12.2021.pdf am 13.12.2022.

Die Feststellungen zur Ärztekammer für Wien beruhen auf einer Einsichtnahme in die von ihr betriebene, unter [https://www.medinlive.at/gesundheitspolitik/fast-ein-viertel-der-intensivpatienten-vollstaendig-geimpft-covid-abrufbaren Seite „medinlive“](https://www.medinlive.at/gesundheitspolitik/fast-ein-viertel-der-intensivpatienten-vollstaendig-geimpft-covid-abrufbaren-Seite-medinlive), am 13.12.2022.

Die Feststellungen dazu, dass die Prognosen des Prognosekonsortiums im für die Inhalte der verfahrensgegenständlichen Sendungen relevanten Zeitraum allesamt (sehr) nahe an der Realität lagen bzw. sogar in der prognostizierten Weise eingetroffen sind, ergibt sich aus den auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbaren Berichte des Konsortiums unter https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:e51e77de-4ec2-4fc8-bf7e-61dcc877db37/Prognose_vom_05.10.2021.pdf, vom 05.10.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:a1997a39-960f-4b17-a540-5fcf0da9f499/Prognose_vom_12.10.2021.pdf, vom 19.10.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:ed58d4d6-a01e-4dd2-8b94-3bde62ec531a/Prognose_vom_27.10.2021.pdf, vom 27.10.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:654024ee-9ed2-428c-b8b4-96a1fa8ac0f7/Prognose_vom_02.11.2021.pdf, vom 02.11.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:86105dfc-bf66-47dc-96bb-fa4eefa1ed2d/Prognose_vom_09.11.2021.pdf, vom 09.11.2021 (vgl. <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:e10295b7-85e0-423b-8eb3-e0ef940d4a37/Prognose%20vom%2016.11.2021.pdf>, vom 16.11.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d9375e1c-bac1-4774-9083-54ca3dbd58a8/Prognose_vom_23.11.2021.pdf, vom 23.11.2021 (vgl. <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1b5c9686-35cf-46ee-ac97-a9e3ca23560c/Prognose%20vom%2030.11.2021.pdf>, vom 30.11.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:9c978c61-fc54-4aa8-ab8f-946bd0344020/Prognose_vom_07.12.2021.pdf, bis zum 07.12.2021 (vgl. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:9b56348b-68d6-4b8c-bd05-54e1f86fe8ba/Prognose_vom_14.12.2021.pdf, in die die Behörde am 13.12.2022 Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu den Nebenwirkungen der Impfung, einschließlich schwerer Nebenwirkungen, beruhen auf einer behördlichen Einsichtnahme in die Website der BASG, abrufbar unter https://www.basg.gv.at/fileadmin/redakteure/05_KonsumentInnen/Impfstoffe/Bericht_BASG_Nebenwirkungsmeldungen_27.12.2020-24.09.2021.pdf, am 20.12.2022.

Die Feststellungen zu mRNA-Impfstoffen beruhen auf einer behördlichen Einsichtnahme in das Online-Angebot der Stadt Wien zu COVID-19, abrufbar unter <https://coronavirus.wien.gv.at/impfmythen/>, sowie des Wiener Gesundheitsverbunds, abrufbar unter <https://info.gesundheitsverbund.at/veraendert-die-covid-19-impfung-mein-erbgut/>, am 21.12.2022.

Die Feststellungen zur Empfehlung der EMA, von einer Behandlung mit Ivermectin abzusehen, beruhen auf einer behördliche Einsichtnahme in die Website der EMA, abrufbar unter <https://www.ema.europa.eu/en/news/ema-advises-against-use-ivermectin-prevention-treatment-covid-19-outside-randomised-clinical-trials>, am 13.12.2022.

Die Feststellungen zur Genehmigung der Verlängerung der Haltbarkeitsdauer durch die EMA bzw. deren Publizität beruhen auf einer behördlichen Einsichtnahme in die Website der EMA, abrufbar unter <https://www.ema.europa.eu/en/medicines/human/EPAR/comirnaty#safety-updates-section>, am 21.12.2022.

Die Feststellungen zum Hinweis des CDC, Ivermectin sei zur Behandlung von COVID-19 nicht durch die FDA freigegeben, ergeben sich aus einer behördlichen Einsichtnahme in deren Website, abrufbar unter <https://emergency.cdc.gov/newsletters/coca/020122.htm>, am 12.07.2022.

Die Feststellungen zum Leitfaden der WHO, abrufbar unter <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-2019-nCoV-therapeutics-2022.5>, in dem von der Behandlung mit Ivermectin abgeraten wird, erfolgen aufgrund einer behördlichen Einsichtnahme in diesen am 13.12.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

§ 41 AMD-G lautet auszugsweise:

„Programmgrundsätze“

§ 41. (1) Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind, haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.“

Art. I Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, StF: BGBl. Nr. 396/1974, lautet:

„Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.“

4.3. Sendungsformat

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Frage der Einordnung der Sendung „Der Wegscheider“ Voraussetzung für die Klärung der Frage ist, welche Normen des AMD-G auf die verfahrensgegenständliche Sendung Anwendung finden.

4.3.1. Einordnung des Sendungsformats durch die Red Bull Media House GmbH

Die durch die KommAustria vorgenommene Einordnung in der Verfahrenseinleitung, die Sendung stelle einen Meinungskommentar dar, wurde von der Red Bull Media House GmbH dem Grunde nach bestritten.

Die Red Bull Media House GmbH brachte vor, der Sendungscharakter werde durch das bildliche Intro und die sonstige Aufmachung der Sendung „Der Wegscheider“ in der Wahrnehmung der Zusehenden insbesondere verstärkt durch eine (auf einem „Elfenbeinturm“ sitzende) Eule (als affirmatives Symbol für Weisheit), welche in die Richtungen „UNSINN“ und „SINN“ weise. Ihre Flügel würden in „stilisierten Händen“, welche wiederholt als grafische Elemente der Sendung „Der Wegscheider“ genutzt werden, enden. Überdies sei er verstärkt durch einen grafisch stilisierten Schalk und eine in der Sendung stets vorkommende Schalk-Handpuppe, welche Till Eulenspiegel darstelle. Der grafisch stilisierte Schalk im Intro sei ebenfalls mit den stilisierten Händen der Eule gezeichnet. Weiters sei er verstärkt durch den sich im Intro unter dem Sujet der Sendung „Der Wegscheider“ zu einem „unwissenden Achselzucken“ nach oben und in entgegengesetzte Richtungen gewandten stilisierten Händen sowie der theater- bzw. bühnenmäßigen Ausstattung der Sendung „Der Wegscheider“, und der offensichtlichen Gleichsetzung des Till Eulenspiegels mit dem Autor und Vorführenden Dr. Ferdinand Wegscheider, etwa allein schon aufgrund der Ähnlichkeit der Gesichtszüge des Autors und Vorführenden mit der Handpuppe, wobei deren stilisierten Hände am Ende der Sendung „wirr herumrudernd“ dargestellt würden.

Weitwendig und im Detail führte sie weiters aus, welche besonderen Charakteristika die literarische Figur des Till Eulenspiegel, der als Person anarchischer Unangepasstheit beschrieben werde, aufweist, und wer die Pendants in anderen geografischen Räumen seien (Nasreddin, Hersch Ostropoler, Andare, Badartschin, Sri Thanonchai), was den Zusehern zweifellos bekannt sei. In einer Zusammenschau sei den Zusehern daher klar, welchen Charakter die Sendung „Der Wegscheider“ habe, nämlich jenen einer (politischen) Satire und nicht bloß jenen einer Sendung mit „satirischer Note“. Notorisch sei nach ihrer Ansicht, dass es der Satire innenwohne, Personen, Ereignisse oder Zustände zu kritisieren oder gar anzuprangern. Diese bediene sich dabei typischerweise der Übertreibung (Hyperbel), kontrastiere Widersprüche und Wertvorstellungen in übertriebener Weise (Bathos), verzerre Sachverhalte, vergleiche sie spöttisch mit einem Idealzustand (Antiphrasis) und gebe ihren Gegenstand der Lächerlichkeit preis. Zu ihren Stilmitteln gehörten

Parodie, Travestie und Persiflage, zu ihren Tonfällen Ironie und Sarkasmus. Ein wichtiges Element der Satire sei das fiktionale Narrativ, wobei die Hauptfigur in ihrer Erzählperspektive oft sehr naiv erscheine. In öffentlichen Debatten und im gelehrten Disput könne die Satire ein Mittel sein, einen Gegner bzw. einen Missstand bloßzustellen. Dabei greife sie nicht direkt mit Sachargumenten an, sondern gehe den indirekten Weg der Kontrastierung, bei der dem Zuhörer oder Leser der Kontrast zwischen Wirklichkeit und Ideal augenfällig werde. In dieser Funktion sei die Satire Teil der Streitkunst (Eristik). Üblicherweise sei Satire eine Kritik von unten (Bürgerempfinden) gegen oben (Repräsentanz der Macht) vorzugsweise in den Feldern Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und/ oder Kultur.

Da der Sendungscharakter – nämlich die (politische) Satire – dem Zuseher offengelegt und bewusst sei, sei den Zusehern auch stets bewusst, dass sich „Der Wegscheider“ der Übertreibung, der Widersprüche und der Wertvorstellungen in übertriebener Weise mit verzerrten Sachverhalten bediene. Es würden nicht Tatsachen, sondern – zum Teil überzeichnete – Missstände durch spöttische Darstellung von Idealzuständen der Lächerlichkeit preisgegeben. Die Hauptfigur vermische in ihrer Erzählperspektive zum Teil bewusst und zum Teil naiv Argumente, um die Empfänger zum Denken anzuregen, um Missstände bloßzustellen. Dabei greife die Satire bekanntlich nicht direkt mit Sachargumenten, sondern meist mit Scheinargumenten an, um dem Zuhörer bzw. Zuschauer den Kontrast zwischen Wirklichkeit und Ideal augenfällig zu machen. Den Zusehern der politischen Satire sei bewusst, dass diese als „Bürgerempfinden“ gegen die „Repräsentanz der Macht“ die Zuseher zum Hinterfragen und eigenem Nachdenken anregen wolle.

Die Sendung „Der Wegscheider“ sei damit bewusst als satirischer Gegenpol zu den rein objektiven „Servus TV Nachrichten“ angesetzt, was den Satirecharakter von „Der Wegscheider“ noch verstärke: Es sei den Zusehern augenscheinlich, dass in der Satire keine „Kommentierung und Bewertung“ erfolge, sondern es sich um eine die Meinungsvielfalt fördernde, augenzwinkernde Provokation handle, welche zwar auf aktuellen Miss- bzw. Umständen aufbaue, aber selbst hinsichtlich der präsentierten Argumente bzw. Tatsachen nicht „beim Wort genommen werden wolle und gar nicht könne“. Es sollten einfach unterschiedlichste Begebenheiten bzw. Personen der satirischen Betrachtung preisgegeben werden, und das klar durch Übertreibung, aufgezeigte Widersprüche und auch durch schiere Boshaftigkeit und bloße Lust am Unsinn. Es werde also in „Der Wegscheider“ nicht kommentiert, bewertet und „unter die Lupe genommen“, sondern aktuelle Geschehnisse bloßgestellt, angeprangert und dem Brennglas der Satire ausgesetzt.

Die Gegenüberstellung von Satire und Nachrichten – zum Teil sogar unter bewusster Anlehnung der gesamten Aufmachung der Satiresendungen an eine Nachrichtensendung – sei ein im deutschsprachigen Raum üblicher und daher den österreichischen Zusehern bekannter Programminhalt. Dies z.B. in der „ZDF – Heute Show“, wo nach der Programmstruktur klar sei, dass es sich um eine eigene Sendung und gerade keinen Teil der Nachrichtensendung handle, in der Sendung „ARD – extra 3“, in der Sendung „RTL – TOPNEWS“, der Sendung „ZDF – Magazin Royale“, der Sendung „ORF – Gute Nacht Österreich“ oder zum Vergleich im „österreichischen Pressebereich“ auch DieTagespresse, zu der es 2017/2018 auch die im ORF gezeigte TV-Sendung „TAGESPRESSE AKTUELL“ gegeben habe. Daher und durch obige klare Darstellung der Sendung „Der Wegscheider“ als Satire werde auch dem Unterscheidbarkeitsgebot Rechnung getragen: es müsse nämlich klar sein, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder um einen Kommentar handle.

Wenn es sich um keine journalistische, sondern um eine satirische Darstellung handelt, kämen die journalistischen Grundsätze schlicht nicht zur Anwendung.

Unrichtig sei, wenn die KommAustria vermeine, dass deutlich werde, „[...] wofür der Kommentator einsteht bzw. welche Haltung er selbst vertritt. [...]“ bzw. „Im Stil eines Meinungskommentars ergreift Dr. Ferdinand Wegscheider in seinen Äußerungen für den Durchschnittszuschauer deutlich erkennbar Partei.“ Es handle sich bei der Sendung nämlich nicht um einen (journalistischen) Kommentar, sondern um eine künstlerische Satire. Dies wurde von der Red Bull Media GmbH hinsichtlich der verwendeten Stilmittel in der Folge ausgeführt, wobei insbesondere auf die Diskursstrategie des Schwurbelns eingegangen wurde: Es werde nicht gesagt: „Was du behauptest, ist falsch“, auch nicht „Was du sagst, verstehe ich leider nicht.“ Vielmehr sei gemeint: „Was Du sagst, ist eigentlich sinnlos, du verschleierst das bloß durch intellektuelle und rhetorische Tricks.“ Während die ersten beiden Formen der Kritik einen Austausch von Argumenten zur Folge haben könnten, breche Schwurbeln einerseits bzw. der Schwurzel-Vorwurf anderseits jede Diskussion ab. Denn es werde behauptet, die eigene bzw. die Aussagen des anderen seien lediglich „heiße Luft“. Der Schwurzel-Verdacht habe innerhalb der Philosophie lange Tradition, insbesondere bei den Mitgliedern des „Wiener Kreises“, den sogenannten „logischen Positivisten“. Ihr Bestreben sei es gewesen, die Aussagen der Metaphysik, Ethik und Ästhetik als „Geschwurzel“ zu entlarven und die Philosophie von ihnen zu reinigen. Ihr Grundprinzip habe gelautet: „Ein Satz ist nur sinnvoll, wenn er sich empirisch (durch Erfahrung) oder analytisch (durch Definition) verifizieren lässt.“ Die Ansichten der logischen Positivisten haben sich philosophiegeschichtlich nicht durchsetzen können. Ihr offensichtliches Problem habe darin bestanden, dass sich ihr Grundprinzip selbst weder analytisch noch empirisch verifizieren lasse. Und heute scheine in der Pandemie bisweilen ähnlich gedacht zu werden: Aussagen, die sich nicht aus den empirischen Erkenntnissen der Naturwissenschaft ergeben würden, seien bloßes Geschwurzel. Diese Sichtweise unterschlage, dass sich der gesellschaftliche Umgang mit der Pandemie niemals direkt aus den „Weisungen“ der Wissenschaft ergeben könne. Denn erstens seien die Ergebnisse der Wissenschaft vorläufig, widersprüchlich und interpretationsbedürftig – für prognostische Aussagen gelte das vielleicht sogar besonders. Zweitens flössen in politische Maßnahmen und gesellschaftliche Reaktionen neben der wissenschaftlichen Expertise immer auch Normen und Werte ein. Philosophen – aber auch Satiriker und sonstige Schauspieler – würden diese Umstände explizit machen, verhandel- und diskutierbar. Das scheinbar Selbstverständliche oder Zwangsläufige werde durch Philosophie und Satire Gegenstand von Debatten und daraus entstehender, demokratiepolitisch notwendiger Meinungsvielfalt, eine nach dem AMD-G gewünschte Entwicklung. Die Hauptfigur vermische in ihrer Erzählperspektive zum Teil bewusst und zum Teil naiv Argumente, um die Empfänger zum Denken anzuregen, um Missstände bloßzustellen. Dabei greife die Satire bekanntlich nicht direkt mit Sachargumenten, sondern meist mit Scheinargumenten an, um dem Zuhörer bzw. Zuschauer den Kontrast zwischen Wirklichkeit und Ideal augenfällig zu machen. Den Zusehern der politischen Satire sei bewusst, dass diese als „Bürgerempfinden“ gegen „Repräsentanz der Macht“ die Zuseher zum Hinterfragen und eigenem Nachdenken anregen wolle.

4.3.2. Judikatur zur Sendungseinordnung

Unter „Satire“ und „Karikatur“ wird nach der Rechtsprechung des OGH eine Kunstform verstanden, die durch Verzerrung und Übertreibung der Wirklichkeit Missstände rügt und geißelt. Von einer „Satire“ kann nur dann gesprochen werden, wenn Stilmittel eingesetzt werden, die zu einer ästhetischen Nachahmung der Wirklichkeit führen (OGH 25.05.2004, 4 Ob 111/04h).

Die Judikatur zu den Redakteurssprecherwahlen des ORF, wo regelmäßig die Einordnung getroffen werden muss, ob es sich bei der betreffenden Sendung um ein journalistisches Format handelt, geht davon aus, dass der materielle Charakter einer Sendung zunächst unbeschadet seiner Einordnung durch den Mediendiensteanbieter vorzunehmen ist, andernfalls sich dieser ja der geltenden Rechtslage bzw. seiner rundfunkrechtlichen Verantwortung entziehen kann. Diese Prüfung ist mehrschichtig: in Formaten, wo aufgrund des ausschließlichen Berichterstattungscharakters einer Sendung deren informativer Zweck nicht außer Streit stand, wurde zunächst geprüft, welche Inhalte in welcher Form in der betreffenden Sendung transportiert wurden, um zu beurteilen, ob diese (vorwiegend) einem informativen oder einem (vorwiegenden) unterhaltenden Zweck dient.

So war zum Beispiel im Fall der Sendung „Willkommen Österreich“ im ORF der Sendungscharakter dieses Formats zu analysieren. In der Bezug habenden Entscheidung heißt es unter anderem: „*Hinsichtlich der Sendung ‚Willkommen Österreich‘ scheitert die Einordnung als journalistische Mitarbeiterin gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G im Rahmen der oben dargestellten mehrstufigen Prüfung jedoch an der Sendung selbst. Bei der Sendung ‚Willkommen Österreich‘ handelt es sich um eine von Dirk Stermann und Christoph Grissemann moderierte Satiresendung, deren primäres Ziel es ist, die Zuseher in kabarettistischer, künstlerischer Form zu unterhalten. Zwar ist der Einspruchswerberin insofern zuzustimmen und lässt sich aus den Feststellungen zu den beispielhaft ausgewerteten Sendungen ... ableiten, dass das ‚Stand up‘ am Beginn der jeweiligen Sendung auch tagesaktuelle (innenpolitische) Themen beinhaltet und humoristisch aufbereitet ... Dies ist allerdings zum einen nur in untergeordnetem Ausmaß gegeben, als diese Beiträge gemessen an der Gesamtdauer der jeweiligen Sendung ca. 54 Minuten nur maximal ca. zehn Minuten ausmachen; zum anderen dient der kabarettistische Rückblick auf die – auch innenpolitische – Woche primär der Unterhaltung und somit nicht vorwiegend einem informativen Zweck.*“ (vgl. KommAustria 20.11.2019, KOA 11.450/19-023).

Schließlich hielt die KommAustria in ihrer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung vom 20.11.2019, KOA 11.450/20-017, fest, dass die von der Red Bull Media GmbH selbst als mit dem verfahrensgegenständlichen Format vergleichbare Sendung „Gute Nacht Österreich“ jedenfalls eine Mischform zwischen Information/Investigation und Unterhaltung, also keinesfalls ausschließlich Satire, darstelle: „*Die Sendung ‚Gute Nacht Österreich‘ stellt nicht eine ausschließlich karikierende oder satirische Sendung dar, sondern ein Format mit einer Kommentarstrecke über einen gesellschaftlichen oder politischen Schwerpunkt, der, in satirischer Weise gestaltet, den Anspruch hegt, den ‚Finger auf die Wunde‘ zu legen. Es handelt sich um ein Format, bei dem – im Gegensatz zu einem aktuellen Ereignis oder gesellschaftspolitische Entwicklungen vertiefenden Magazin – als satirische Betrachtung immanent ist, dass die Informationsvermittlung – im Sinne der BKS-Judikatur ‚verzerrend, einseitig, überzeichnend oder übertreibend und zusätzliche‘ erfolgt. Die Übertreibung ist insofern Stilmittel und zielt darauf ab, dass auch gelacht wird.*“

Zusammenfassend ist demnach zur Frage der Sendungseinordnung zunächst festzuhalten, dass die rundfunkrechtliche Einordnung einer Sendung keineswegs nur von der Einordnung durch den jeweiligen Mediendiensteanbieter abhängt, sondern aufgrund einer Analyse der transportierten Inhalte in Verbindung mit den gewählten Ausdrucksformen vorzunehmen und auch auf den Empfängerhorizont abzustellen ist.

4.3.3. Empfängerhorizont

In der rundfunkrechtlichen Judikatur spielt nicht nur die objektive Darstellung des Sendungsinhalts eine Rolle, sondern ebenso dessen Wahrnehmung anhand der Maßfigur des durchschnittlich verständigen Zuschauers. So hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) bei einem Verfahren mit der Frage, welchen Kategorien bestimmte Sendungen zuzurechnen sind (Information, Kultur, Unterhaltung, Sport), festgehalten, dass hier nicht wissenschaftliche Einordnungen maßgeblich seien, sondern folgendes Verständnis als Maßstab heranzuziehen ist: „*Vielmehr ist den Kategorisierungen jener Inhalt beizumessen, den der durchschnittlich verständige, durchschnittlich informierte und mit durchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten versehene ORF-Konsument mit diesen Begriffen verbindet.*“ (BKS 18.04.2013, 611.941/0004-BKS/2013, mWN).

Im Falle des gegenständlichen Formats ist für die Einordnung als Satire oder Meinungskommentar unter anderem wesentlich, ob die verfahrensgegenständliche Sendung aus Sicht der oben beschriebenen Maßfigur als vordergründig meinungsmachend und informativ oder (lediglich) unterhaltend wahrgenommen wird. Aufgrund der aufgegriffenen Themen (tages-, bzw. wochenaktuelle) und den vermittelten Informationen ist gegenständlich nicht davon auszugehen, dass der Durchschnittsseher der Sendung „Der Wegscheider“ diese Gemengelage als primär unterhaltend wahrnimmt, mag er auch den einen oder andere Einwurf als satirische Note empfinden. Die Sendung wird vom Durchschnittsseher aufgrund der vermittelten Inhalte und der Art ihrer Vermittlung auch nicht als mit der Sendung „Gute Nacht Österreich“ vergleichbar wahrgenommen. Bei dieser Sendung, wie auch bei anderen, von der Red Bull Media GmbH zitierten Late-Night-Show Formaten, geht es selbst in der Investigativstrecke darum, den Zuschauer jedenfalls auch zum Lachen zu bringen (vgl. dazu etwa auch die dort eingespielten Lacher), während – eben aus Zuschauerperspektive – bei der Sendung „Der Wegscheider“ der ernsthaft-kritische Ton überwiegt. Demgemäß ist davon auszugehen, dass gegenständlichem Format aus Zuschauersicht sogar ein gewichtiger meinungsbildender Charakter zukommt, zumal die Sendung auch für den Konsumenten offensichtlich im Abrufdienst als „Wochenkommentar“ bezeichnet wird und laut Sendungsbeschreibung auch zum Nachdenken anregen soll.

Die KommAustria geht somit zusammenfassend davon aus, dass die Sendung „Der Wegscheider“ aus Sicht des Durchschnittskonsumenten als Meinungskommentar und nicht als reine Satiresendung wahrgenommen wird.

4.3.4. Einordnung der Sendung „Der Wegscheider“

Die Sendung der „Wegscheider“, die zwischen acht und zehn Minuten dauert, gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Nach einem Cartoon-ähnlichen Intro (mit der Figur des Till Eulenspiegel) mit einer Kennmelodie wird aus dem OFF der Text gesprochen: „*Der Wegscheider. Da scheiden sich nicht nur die Wege, sondern auch die Geister.*“ Dr. Ferdinand Wegscheider steht während der Sendung vor einem Vorhang an einem Tisch, oft mit aufgeschlagenen Zeitungen, daneben ist eine Puppe, welche offenkundig Till Eulenspiegel darstellen soll, platziert.

Die Red Bull Media House hat in ihrer Stellungnahme keine überzeugenden Argumente vorgebracht die geeignet wären, ihren Standpunkt, es handle sich klar und eindeutig erkennbar um Satire, zu erhärten und die Einordnung der KommAustria, es handle sich um einen Meinungskommentar, in

Zweifel zu ziehen. Das einzige vorgebrachte – in der Stellungnahme entsprechend lang abgehandelte – Argument dafür, es handle sich gegenständlich um Satire, ist der Verweis auf die als Requisite auf dem Tisch des Präsentierenden sitzende und überdies selten verwendete Puppe in der Gestalt von Till Eulenspiegel. Nicht einmal eine Inszenierung der Puppe während der Sendung würde ausreichen, um den Zuschauer erkennen zu lassen, bei den Ausführungen Dr. Ferdinand Wegscheiders handle es sich um Satire. Betreffend die ausführliche Beschreibung des Charakters des Till Eulenspiegel und dessen Wortspiele, über seine Pendants in anderen kulturgeschichtlichen Traditionen kann – entgegen der Annahme der Red Bull Media House GmbH – davon ausgegangen werden, dass sich diese Sinnhaftigkeit dem durchschnittlichen Zuseher nicht erschließt und die Puppe wohl lediglich als Requisite wahrgenommen wird.

Die verfahrensgegenständlichen Sendungen beschäftigen sich ausschließlich mit dem „Pandemiemanagement“ der österreichischen Bundesregierung und den von letzterer in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen, insbesondere jene der Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus. Es wird die diesbezügliche Politik kommentiert, analysiert und bewertet, diese wird „unter die Lupe genommen“ und die Performance von Politikern und anderen Personen des öffentlichen Lebens einer kritischen Bewertung unterzogen. Wie die Red Bull Media House GmbH ohnehin aus Eigenem ausführt, stellt der Ausführende aus seiner Perspektive identifizierte Missstände vorwiegend aus dem Bereich der Politik dar und regt den Zuschauer zum Denken an. Dies ist dahingehend zu ergänzen, dass sich diese Ausführungen nicht gegen die „Repräsentanz der Macht“ im Allgemeinen richten, sondern ausschließlich gegen jene Teile der Gesellschaft, der Politik und der Industrie, die der Impfung gegen das SARS-CoV-2 Virus eine positive und sogar zentrale Bedeutung zumessen, eine differenzierte Bewertung bleibt dementsprechend aus. Insgesamt wird aus Sicht der KommAustria die Denkweise des Zuschauers dahingehend angeregt, die Wirkungen der Impfung und die dahinterstehende gesundheitspolitische Intention zumindest anzuzweifeln.

Im Stil sind die Kommentare jedenfalls sehr angriffig und sparen nicht mit scharfer Kritik gegenüber Personen des öffentlichen Lebens. Sie sind aus Sicht der KommAustria – wie bereits zum Empfängerhorizont des Durchschnittskonsumenten ausgeführt – keineswegs geradeaus als Sarkasmen zu erkennen (*„Die Liste der Versprechen ist endlos lang und es ist einfach schön zu wissen, dass alle diese Versprechen ehrlich waren und alle eingetroffen sind...“*, *„Man sieht schon welche Vorteile es hat, wenn der Gesundheitsminister kein sichtlich überforderter Volksschullehrer ist, sondern ein Arzt“*, *„beispiellose Hetzkampagne“*, *„Lügengeschichten von der Impfung“*, *„offenbar übergescnappte Rektor der Uni Klagenfurt“*, *„Pater Wolfgang Mückstein, der Allwissende“*, *„Impfapartheid“*, *„brutale Impfagenda“*, *„... hat der Vorsitzende des Zentralkomitees der nationalen Impfunion, den sie im Volksmund schon liebevoll Graf Spaltenberg nennen...“*). Mag man dem Format auch die gesellschaftliche Kommentierung (und Übertreibung) zugestehen, so fehlt nach Ansicht der KommAustria über weite Strecken der für Satire kennzeichnende Charakter des erkennbar ironischen Ausdrucks. Auf die (mangelnde) Tauglichkeit der Referenz an die Figur des Till Eulenspiegel nach Ansicht der KommAustria wurde bereits eingegangen, wobei sich vor dem historischen Hintergrund des Till Eulenspiegels auch der gegenteilige Standpunkt vertreten ließe, nämlich jener, dass hier eine besonders kritische Meinung vertreten wird und es sich auch unter diesem Gesichtspunkt um einen Meinungskommentar handelt. Zudem lassen auch die Zeitungen, die vor Dr. Ferdinand Wegscheider während der Sendung ausgetragen sind, an Sendungen journalistisch-redaktionellen Formats erinnern.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass in den untersuchten Sendungen – unbeschadet ihrer Faktizität – viel (bewertete) Information vermittelt wird, was ja auch von der Red Bull Media House GmbH unter Bezugnahme auf den kritischen Charakter der Sendung implizit zugestanden wird.

Nach Ansicht der KommAustria lässt darüber hinaus eine Reihe von Indikatoren darauf schließen, dass die inhaltliche Positionierung der verfahrensgegenständlichen Sendung indiziert, dass die Red Bull Media House GmbH selbst davon ausgeht, dass hier ein journalistisch-redaktioneller Beitrag zur Analyse und Bewertung aktueller politischer oder gesellschaftlicher Ereignisse in Form eines Meinungskommentars vorliegt.

Das Sendeformat, das von der Red Bull Media House GmbH selbst als „Wochenkommentar“ beschreiben wird (vgl. Punkt 2.2.), wird auf der Bezug habenden Website wie folgt beschrieben: „*Der Wochenrückblick mit Ferdinand Wegscheider. Der Name ist Programm: Autor der Sendung ist Ferdinand Wegscheider, der darin regelmäßig Themen und Zusammenhänge analysiert, und aus seinem ganz persönlichen Blickwinkel Stellung nimmt. All das stets mit einem Augenzwinkern, um den Zuseher zum Nachdenken anzuregen und ihn dazu zu bringen, sich seine eigene Meinung zum jeweiligen Thema zu bilden. Frei nach dem Motto: „Da scheiden sich nicht nur die Wege, sondern auch die Geister!“*“. Diese Beschreibung gibt der durch die KommAustria vorgenommenen Einordnung recht und formuliert sie lediglich in anderen Worten (Analyse von Themen und Zusammenhängen aus dem persönlichen Blickwinkel). Der allgemeine Hinweis, dies erfolge mit einem Augenzwinkern, deutet nur bedingt auf einen satirischen Charakter hin – darüber hinaus wird seitens der KommAustria auch nicht bestritten, dass gewisse satirische Elemente vorhanden sind. Zu verweisen ist nicht zuletzt auf die Aussagen von Dr. Ferdinand Wegscheider in einem Kurier-Interview vom 14.09.2022, in dem dieser selbst einräumt, in der verfahrensgegenständlichen Sendung aus einer journalistischen Perspektive bzw. seiner journalistischen Funktion heraus seine persönliche Meinung in Form eines Kommentars kundzutun.

Aus Sicht der KommAustria rundet daher auch die Positionierung und Selbstbeschreibung der Sendung „Der Wegscheider“ durch die Red Bull Media House GmbH den Eindruck ab, dass diese nicht als reine Satire konzipiert ist, sondern durchaus als Kommentar aktueller Ereignisse, dies mit vereinzelten satirischen Elementen, durch einen erfahrenen Journalisten von „Servus TV“.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass der Gehalt der Sendung und seine Gestaltung, die Perspektive des Durchschnittszuschauers und die Positionierung der Sendung durch die Mediendiensteanbieterin selbst dafür sprechen, dass es sich um einen Meinungskommentar mit vereinzelten satirischen Elementen handelt.

4.4. Anwendung des Objektivitätsgebots (§ 41 Abs. 1 AMD-G)

Zunächst ist festzuhalten, dass im Hinblick auf das Sendungsformat und den Gehalt der Sendung davon auszugehen ist, dass die Kautelen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Objektivitätsgebot) Anwendung finden.

In Hinblick auf ihre pauschale Subsumption, die verfahrensgegenständliche Sendung sei Satire und unterliege daher keinerlei Beschränkungen, bestreitet die Red Bull Media House GmbH die Anwendung dieser Bestimmung auf die Sendung. Wie oben ausgeführt, teilt die KommAustria diese Einordnung schon deshalb nicht, weil § 41 Abs. 1 AMD-G eine gesetzliche Anordnung trifft, die für

alle Programme eines zugelassenen Mediendienstes Anwendung findet. § 41 Abs. 1 AMD-G normiert nämlich, dass Fernsehprogramme, die wie „Servus TV“ Rundfunkprogramme im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks sind, den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt (BVG Rundfunk) zu entsprechen haben. Dies schließt dementsprechend auch die verfahrensgegenständliche Sendung ein.

Private Fernsehveranstalter unterliegen im Vergleich zum ORF weniger detaillierten Vorgaben in Bezug auf die Objektivität der Berichterstattung, dennoch sind auch Fernsehprogramme privater Rundfunkveranstalter im Sinne von § 2 Z 16 erster Satzteil AMD-G verpflichtet, den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 573f). Dies ist auch durch die besondere Verantwortlichkeit der massenmedialen Wirkung von Rundfunkprogrammen bedingt (vgl. dazu *Berka*, Freiheit und Verantwortung der elektronischen Massenmedien, in: *Berka/Grabewarter/Holoubek* (Hrsg.), Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung, 7). In der Rechtsprechung der Höchstgerichte und Regulierungsbehörden wurden zum Objektivitätsgebot nach dem ORF-G zahlreiche Grundsätze entwickelt, die auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um einen privaten Veranstalter handelt, als Anhaltspunkte für die vorliegende Prüfung zur Anwendung gelangen.

4.4.1. Judikatur

Aus der Tatsache, dass bestimmte Verhaltenspflichten des ORF zur Wahrung der Objektivität genauer spezifiziert sind (§ 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G), kann nicht geschlossen werden, dass das Objektivitätsgebot in § 41 Abs. 1 AMD-G, das aus dem BVG Rundfunk stammt, auf die gegenständliche Sendung keine Anwendung findet. Vielmehr wird in dieser Bestimmung geregelt, dass auf alle Fernsehprogramme die Rundfunkprogramme im Sinne des BVG Rundfunk sind, die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt anzuwenden sind. Nichts Anderes besagt die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), nämlich dass alle zulässigen Darbietungen (hier: des private Rundfunkveranstalters) den Geboten des Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk (und § 41 Abs. 1 und 2 AMD-G), nämlich jenen der Objektivität, der Unparteilichkeit, der Pluralität und Ausgewogenheit unterworfen sind (vgl. VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daraus ist zu schließen, dass die Regeln des ORF-G hinsichtlich der Objektivität dem Grunde nach nur detaillierter sind als jene den privaten Rundfunk betreffend, in ihrer Substanz, nämlich dem Auftrag zur Ausgewogenheit, aber auch für private Veranstalter gelten. Es spricht daher nach Ansicht der KommAustria nichts dagegen, die langjährige Judikatur zum ORF-G zu den allgemeinen Grundsätzen des Objektivitätsgebots heranzuziehen.

Wie soeben ausgeführt, ist nach ständiger Rechtsprechung des VfGH jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003).

Nach der Judikatur der Rundfunkkommission (RfK) ist für jede objektive Darstellung wesentlich, dass eine klare Unterscheidung zwischen Tatsachenangaben und Meinungen vorgenommen wird. Tatsachen sind Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren, von ihm anhand bestimmter oder zu ermittelnder Umstände überprüfbar Inhalt. Meinung

hingegen ist ein Behauptungszusammenhang, der keinem strengen Überprüfbarkeitspostulat unterliegt bzw. von dem behauptet werden kann, dass er zwar plausibel aber nicht vollständig begründbar ist (vgl. RfR 1977, 17).

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in Beurteilung eines Kommentars bestätigt, dass ein solcher dem Objektivitätsgebot entsprechen muss. Dem Grundsatz der Objektivität in der Rundfunkberichterstattung sei bei einem Kommentar in anderer Weise zu wahren als bei einer Nachricht (VwGH 10.11.2004, Ra 2002/04/0053).

Die RfK hat festgehalten, dass Objektivität Streben nach Wahrhaftigkeit bedeutet. Unobjektiv seien daher: tatsächwidrige, tendenziöse und polemische Feststellungen; eine Verzerrung der Dimensionen; die unkritische Wiedergabe einer einseitigen Behauptung, woraus der Eindruck einer Identifikation mit dieser entstehe (RFK 01.06.1988, 444/4-RFK/88).

4.4.2. Subsumption der Sendung „Der Wegscheider“ unter § 41 Abs. 1 AMD-G

Die Red Bull Media House GmbH bringt hinsichtlich der Anwendung des Objektivitätsgebots vor, dass zwischen „Objektivität“ und „Meinungsvielfalt“ ein logisches Spannungsverhältnis bestehe, weil das eine auf Tatsachen und das andere auf Wertungen basiere. Stelle man ausschließlich auf „Objektivität“ ab, könne keine „Meinungsvielfalt“ entstehen bzw. Gelegenheit zur Darstellung vielfältiger Meinungen geboten werden. Zusammengefasst wird bestritten, dass die Grundsätze des Abs. 1 leg. cit. [offenkundig gemeint § 41 AMD-G] deshalb nicht zur Anwendung kommen würden, weil es sich um Satire handle. Dies leite sich bereits aus § 41 Abs. 5 AMD-G ab, wonach Berichterstattung und Informationssendungen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben und Nachrichten auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien. Somit sei zwischen Objektivität im engeren (Abs. 5) und im weiteren Sinn (Abs. 1) zu unterscheiden, da erstere nur auf ganz spezifische Sendungen, nämlich Berichterstattung, Informationssendungen und Nachrichten anzuwenden sei. Andere Sendungen, wie eben Satiresendungen, seien nicht an die Objektivität im engeren Sinn bzw. an journalistische Sorgfaltspflichten gebunden. Davon strikt abzugrenzen sei die Objektivität im weiten Sinn, diese betreffe nämlich die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms an sich. Dabei seien Inhalte der Sendungen, sowie unterschiedliche Meinungen in einer Gesamtbetrachtung „objektiv“ im Sinne der Ausgewogenheit mit der Zielsetzung der größtmöglichen Meinungsvielfalt zu programmieren, wobei dies nicht das gegenständliche Verfahren betreffe. Die KommAustria übergehe diese Abgrenzung des Objektivitätsbegriffs. Folge man dieser Ansicht, müsse auf jede dieser Sendungen der Maßstab der Objektivität im engeren Sinn angewendet werden, was schon dem Gesetzeswortlaut widerspreche. Dem Gesamtkontext der Sendung „Der Wegscheider“ als Satiresendung und der für den Durchschnittskonsumenten daraus zu gewinnende Eindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Vielmehr komme die Satire der Aufgabe gemäß § 41 Abs. 2 AMD-G im Sinne eines Brennglasses nach, indem die Meinungen gesellschaftlicher Gruppen schwurbelnd dargestellt würden, um den Betrachter zum Recherchieren und Nachdenken anzuregen, was die Basis für Meinungsvielfalt sei. Es sei aber gerade Sinn der Satire, dass unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe. Zudem berücksichtige die KommAustria nicht die Abgrenzung des AMD-G und des ORF-G hinsichtlich der speziellen Norm des § 10 Abs. 7 ORF-G.

Nach Ansicht der KommAustria verkennt die Red Bull Media House GmbH, wenn sie ausführt, beim Objektivitätsgebot „im weiteren Sinn“ könnten in jedem Fall Inhalte durch andere ausgeglichen werden, um so dem Gebot der Meinungsvielfalt zu entsprechen, die in Jahrzehntelanger Rechtsprechung gefestigte Aufgabe und Rolle des Objektivitätsgebots. § 41 Abs. 1 AMD-G besagt, dass jedenfalls jede einzelne Sendung des jeweiligen Rundfunkprogramms dem Objektivitätsgebot unterliegt. Die Judikatur besagt in ständiger Rechtsprechung, dass die Anforderungen des Objektivitätsgebots sich danach richten, um welchen Sendungstyp es sich handelt. Im Fall von Kommentaren oder Analysen bedeutet das Objektivitätsgebot, dass Tatsachen, die derartigen Sendungsinhalten zugrunde gelegt werden, nachvollziehbar sein müssen. Kommentare, die unter Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht auf unrichtigen Sachverhaltskonstellationen aufbauen oder abseits des Wertungsspielraums grob entstellte Sachinformation transportieren, sind mit dem Objektivitätsgebot nicht vereinbar. Zudem widersprechen auch bei Kommentaren tendenziöse, polemische bzw. verzerrende Behauptungen dem Objektivitätsgebot.

Nachdem, wie auch die Red Bull Media House GmbH nach Ansicht der KommAustria in zutreffender Weise ausführt, manche Ausprägungen des Objektivitätsgebots auf bestimmte Darbietungen begriffsnotwendig keine Anwendungen finden können (wie gegenständlich die Meinungsvielfalt auf den Meinungskommentar) ist auf die Ausführungen oben zu verweisen, wonach sich die Art und Weise, wie das Objektivitätsgebot zur Anwendung kommt, auch von der Art der jeweiligen Sendung abhängt. Aber auch in inhaltlicher Hinsicht ist gefordert, dass sich die Objektivität grundsätzlich nach ihrem Thema bemisst, dieses legt insoweit den Rahmen fest. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die aus der Perspektive des Durchschnittsbetrachters zu beurteilen ist. Daher kann auch die Beurteilung, ob der Objektivität entsprochen wurde, wie die Red Bull Media House GmbH richtiger Weise ausführt, nur über einen breiteren Maßstab (z.B. hinsichtlich eines behandelten Themas) erfolgen.

Die Sendung „Der Wegscheider“ stellt nach Ansicht der KommAustria aus Sicht des Durchschnittsbetrachters, wie oben ausgeführt, einen Kommentar zu aktuellen Themen und gesellschaftlichen Entwicklungen dar. Wie ausgeführt ist daher die Erwartung des Zuschauers jene, eine akzentuierte Besprechung politischer oder gesellschaftlicher Ereignisse von einer auf eine Person zugeschnittene Sendung zu hören. Wie schon aus dem Format ersichtlich, kann und soll daher auch keine „objektive“ im Sinn von „ausgewogene“ Kommentierung erwartet werden, wohl aber, dass die formulierte Meinung auf einem nachvollziehbaren Tatsachensubstrat beruht und keine verzerrenden Formulierungen enthält. In diesem Sinn ist auch die Judikatur zu verstehen, wenn sie ausführt, dass die Anforderungen an das Objektivitätsgebot vom jeweiligen Sendungstyp abhängen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Anforderungen des in § 41 Abs. 1 AMD-G an private Veranstalter formulierten Objektivitätsgebots gegenständlich Anwendung finden. Schon vor diesem Hintergrund erübrigts sich ein Eingehen auf die weiteren, von der Red Bull Media GmbH angestellten Überlegungen zu einem engeren oder weiteren Objektivitätsbegriff.

Es ist der Red Bull Media House GmbH im Übrigen auch gar nicht zu widersprechen, wenn sie ausführt, dass sich in gegenständlichem Fall ein weiter Spielraum aus der einschlägigen Judikatur zu Art. 10 EMRK ergibt und auch überzeichneten Darstellungen grundsätzlich nicht entgegenzutreten ist (vgl. auch VwGH 18.03.2009, Ra 2005/04/0051). Vor dem Hintergrund von Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verfügt ein derartiger Kommentar, dessen

Gegenstand einer persönlichen Meinungsäußerung ist, sogar über einen sehr weiten Spielraum, wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) etwa in der Sache Oberschlick festgehalten hat (EGMR 23.09.1991, Nr. 6/1990/197/257, *Fall Oberschlick gegen Österreich*). Demnach findet die Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur auf „Informationen“ oder „Ideen“ Anwendung, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Dies verlangen Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gibt. Art. 10 EMRK schützt nicht nur den Inhalt der geäußerten Ideen oder Informationen, sondern auch die Form, in der sie dargestellt werden. Die Grenzen zulässiger Kritik sind demgemäß in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Funktion handelt, weiter als in Bezug auf eine Privatperson.

Aus dem Gesagten kann aus Sicht der KommAustria zusammenfassend geschlossen werden, dass die verfahrensgegenständliche Sendung, die als journalistisch-redaktionelle Abhandlung unzweifelhaft einen Meinungskommentar darstellt, unter anderem aus der grundrechtlichen Judikatur heraus einem sehr weiten Gestaltungsspielraum unterliegen. Umgelegt auf die untersuchten Sendungen bedeutet das, dass gegen die teilweise provozierenden oder satirischen Ausführungen im Lichte der grundrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nichts einzuwenden ist bzw. diese dem Gestalter obliegen.

Einschränkend ergibt sich jedoch im Lichte des gegenständlich zur Anwendung kommenden Objektivitätsgebots, dass die Tatsachenbehauptungen auf einem im guten Glauben ermittelten und sachlich nachvollziehbarem Substrat beruhen müssen und die Formulierungen nicht grob verzerrend sein dürfen. Der Vollständigkeit ist darauf zu verweisen, dass auch unter der Annahme der Red Bull Media GmbH, es habe sich bei den verfahrensgegenständlichen Sendungen um Satire gehandelt, im Sinne der Judikatur des EGMR ein solches Tatsachensubstrat, „*a sufficient factual basis for the purposes of Article 10*“, vorliegen muss (vgl. EGMR 02.11.2006, 60899/00, Kobenter und Standard Verlags GmbH gegen Österreich). Das bedeutet, dass sich derartige Darbietungen unter jeder denkmöglichen Betrachtungsweise auf eine ausreichende Faktenlage stützen müssen. Dies verkennt nach Ansicht der KommAustria die Red Bull Media House GmbH, wenn sie vorbringt, dass sich Satire auf Scheinargumente stütze, die sich nicht auf ein ausreichendes Tatsachensubstrat beziehen, oder dieses nur selektiv bzw. den Sachverhalt verzerrend wiedergeben.

Unter Anwendung des Gesagten geht die KommAustria nachfolgend davon aus, dass in einigen Passagen der als Meinungskommentar einzustufenden, verfahrensgegenständlichen Sendungen dem Objektivitätsgebot nicht entsprochen wurde.

4.5. Exkurs: Zur Unterscheidung von Tatsachen und Werturteilen

Bereits in ihrer Einleitung ging die KommAustria hinsichtlich einiger, in den verfahrensgegenständlichen Sendungen erhobenen Behauptungen davon aus, dass kein ausreichendes Tatsachensubstrat vorlag, bzw. forderte die Red Bull Media House GmbH auf, entsprechende Unterlagen zu deren Untermauerung vorzubringen. Dieser Aufforderung kam die Red Bull Media House GmbH nicht nur nicht nach, sondern führte aus: „*Dementsprechend ist auf das Ersuchen der KommAustria, die einzelnen Behauptungen untermauernde bzw. zur Belegung eines ‚Standpunktes‘ dienliche Unterlagen und Rechercheergebnisse beizubringen, nicht weiter einzugehen. Zentraler Angelpunkt einer verfassungskonformen Handhabung des Art. 10 EMRK ist*

nämlich, dass bei Werturteilen kein ‚Wahrheitsbeweis‘ verlangt werden darf (stRspr seit EGMR 9815/82, MR 1986/4, 11 – Lingens), was selbstverständlich auch für die Satire gilt.“

Die KommAustria hält dazu fest, dass sich das Vorbringen der Red Bull Media House GmbH demzufolge lediglich darin erschöpft, alle in den verfahrensgegenständlichen Sendungen vorgebrachten Behauptungen als dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit unterliegende Werturteile zu qualifizieren. Wie ausgeführt, wird sogar implizit eingeräumt, dass gar kein Substrat vorliegt bzw. vorliegen muss. Es ist daher der KommAustria nicht möglich, die inkriminierten Passagen der Sendung „Der Wegscheider“ anhand der Eigenrecherchen der Mediendiensteanbieterin einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Weiters geht die KommAustria davon aus, dass für die Definition einer „Tatsachenmitteilung“ § 9 Abs. 2 MedienG herangezogen werden kann, um eine solche von einem Werturteil zu unterscheiden, und dass weiters die inkriminierten Äußerungen nicht unter jene Zweifelsfälle zu subsumieren sind, die die Judikatur zu dieser Bestimmung prägen.

§ 9 Abs. 2 MedienG lautet wie folgt: „*Einer Gegendarstellung zugängliche Tatsachenmitteilung sind Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht.*“ Das bedeutet, zentrales Kriterium für die Abgrenzung einer Tatsachenmitteilung von einem Werturteil ist die Überprüfbarkeit. Deshalb, weil es möglicherweise einer Beurteilung durch einen Experten bedarf, wird eine Behauptung dennoch kein Werturteil darstellen (*Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar*⁴, 228f).

Die von der KommAustria inkriminierten Äußerungen beziehen sich angesichts des monothematischen Charakters (COVID-19-Pandemie) der verfahrensgegenständlichen Sendungen naturgemäß vorwiegend auf medizinische Fragen. Die Red Bull Media House GmbH führt zu diesem Thema aus, „*dass sich der gesellschaftliche Umgang mit der Pandemie niemals direkt aus den ‚Weisungen‘ der Wissenschaft ergeben könne*“. Ergebnisse der Wissenschaft seien vorläufig, widersprüchlich und interpretationsbedürftig. Diese Sichtweise unterschlägt jedoch, dass Normen und Judikatur den Begriff des „(aktuellen) Standes der Wissenschaft“ kennen. Entsprechend regelt etwa § 1 iVm § 2 der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen in der Öffentlichkeit (Arzt und Öffentlichkeit 2014), Stammfassung, dass eine medizinische Information dann unsachlich sei, wenn sie wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspreche. Für die KommAustria waren daher Letztere Maßstab der Prüfung der inkriminierten Behauptungen bzw. Aussagen. Quellen dafür waren, wie aus der Beweiswürdigung ersichtlich, die öffentlich einsehbaren, übereinstimmenden Informationen von Gesundheitsbehörden auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Wie zuvor ausgeführt, bedeutet dies selbstverständlich nicht, dass Dr. Ferdinand Wegscheider darin nicht frei wäre, medizinische Erkenntnisse oder medizinische Erfahrungen zu beurteilen bzw. zu bewerten. Vielmehr geht es im verfahrensgegenständlichen Zusammenhang darum, ob dieser Bewertung ein nachvollziehbares und ausreichend recherchiertes Sachsubstrat – gegenständlich am Maßstab der medizinischen Erkenntnis oder der medizinischen Erfahrung – zugrunde liegt. Die KommAustria tritt insofern dem Vorbringen der Red Bull Media House GmbH, es stoße Meinung an Meinung, entgegen. Sie geht vielmehr davon aus, dass der Begriff einer „Weisung“ aus der

Wissenschaft genau nicht jenem Standard gerecht wird, der durch Forschung, Empirie und Erkenntnisgewinn erzielt wird. In Hinblick auf die medienrechtliche Definition einer Tatsachenmitteilung bedeutet dies, dass die inkriminierten Äußerungen durchaus einer Überprüfbarkeit unterliegen und damit – wenn sie dem anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechen – als Tatsachen formuliert werden können. Hingegen unterliegt die Wertung dieser Tatsachen nicht diesem Postulat, vielmehr unterliegt sie jeder erdenklichen Freiheit, die jene der Meinungsäußerung einräumt.

4.6. Rechtsverletzungen

Unter Zugrundelegung der dargestellten Rechtslage geht die KommAustria davon aus, dass in den verfahrensgegenständlichen Sendungen – unter Zugrundelegung des gebotenen großzügigen Maßstabs – Behauptungen vorgebracht werden, die dem dargestellten, sich aus § 41 Abs. 1 AMD-G ergebenden Erfordernis eines ausreichenden Tatsachensubstrats nicht gerecht werden bzw. grob verzerrende Formulierungen enthalten.

4.6.1. Sendung vom 06.11.2021

4.6.1.1. Aussage ab Minute 01:24

Dr. Ferdinand Wegscheider: „*Und gleich geblieben ist natürlich das unerschütterliche Vertrauen in die Aussagen der Regierung, der Pharmaindustrie, das Impfsyndikat, der Ärztekammer und aller anderer angeschlossenen Lobbyisten, inklusive den Lohnschreibern im medialen Mainstream. Die Menschen spüren, dass sie sich auf diese Aussagen verlassen können, etwa ... Dass in den Spitäler ausnahmslos ungeimpfte Corona-Patienten liegen.*“

Gegenständlich wird unter Anderem behauptet, dass die pauschal umschriebene Personengruppe (Regierung, Pharmaindustrie, „*Impfsyndikat*“, Ärztekammer und „*alle anderen angeschlossenen Lobbyisten, inklusive den Lohnschreibern im medialen Mainstream*“) erklärt habe, in Österreichs Spitäler lägen ausnahmslos ungeimpfte Corona-Patienten. In dem Gesamtzusammenhang, der gegenständlich beweisen soll, dass alle Behauptungen des „Establishments“ falsch waren (ob wissentlich, wird offengelassen), ist der Vorwurf, jenes habe behauptet, in den Spitäler lägen ausnahmslos Ungeimpfte, im dargestellten Zusammenhang als grob verzerrend und ohne das erforderliche Substrat zu qualifizieren. Was ist anderen Fällen als zulässige Übertreibung qualifiziert werden könnte, bedeutet gegenständlich, dass die Genannten das dem den Naturwissenschaften inhärenten Prinzip, dass es immer Ausnahmen gibt, ignoriert bzw. bewusst negiert hätten. Damit liegt ein wesentlicher Unterschied in der Behauptung, es liegen ausnahmslos Ungeimpfte (die von Dr. Ferdinand Wegscheider pauschal der von ihm umschriebenen Personengruppe zugeschrieben wurde) und jener, es liegen weit überwiegend Ungeimpfte, die von der von Dr. Ferdinand Wegscheider umschriebene Personengruppe tatsächlich getätigt wurde (vgl. Punkt 2.3.1.) vor. Vom Standpunkt des Objektivitätsgebots her stellt sich diese Aussage daher als grob verzerrend und in diesem Zusammenhang ohne ausreichendes Sachsubstrat dar. Dies insbesondere angesichts der hierzu genau gegenteiligen Aussagen der öffentlichen Gesundheitsbehörde und der Ärztekammer.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die Aussage, die Regierung, die Pharmaindustrie, das „*Impfsyndikat*“, die Ärztekammer und andere Lobbyisten hätten behauptet, dass in den Spitäler ausnahmslos Ungeimpfte liegen, ohne ausreichendes Sachsubstrat erhoben wurde und eine grob

verzerrende Formulierung darstellt, wodurch eine Verletzung des Objektivitätsgebots und somit des § 41 Abs. 1 AMD-G vorliegt.

4.6.1.2. Aussage ab Minute 05:21

Dr. Ferdinand Wegscheider führt zu einer Aussage des vormaligen Bundesministers für Gesundheit Dr. Wolfgang Mückstein aus: „*Oder auch einen Fünften, meint der Herr Minister, der im Übrigen doppelt Geimpften ausdrücklich davon abrät, vor dem dritten Stich einen Antikörpertest zu machen.*“

In dieser Passage wird dem vormaligen Bundesminister für Gesundheit unterstellt, er habe expressis verbis davon abgeraten, vor einer dritten Impfung eine Antikörperbestimmung vorzunehmen. Die Red Bull Media House GmbH hat zu diesem Vorhalt weder Stellung genommen noch einen entsprechenden, diese Aussage stützenden Beleg vorgelegt.

In weiterer Folge wird in der Sendung sodann die tatsächlich vom vormaligen Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein getätigte Aussage über den Wert von Antikörperbestimmungen wörtlich wiedergegeben („*Ein Antikörpertest gibt derzeit keine Aussage darüber, ob ein sicherer Schutz vor Covid-19 gegeben ist oder nicht*“), und damit verzerrend der Eindruck erweckt, als wäre diese Aussage gleichsam der zweite Teil der Ausführungen des Ministers über die Nützlichkeit von Antikörpertests. Dies ergibt sich auch aus der weiteren, nachstehend zitierten, von Dr. Ferdinand Wegscheider getätigten, Wortfolge (vgl. nächster Absatz: „*Heißt auf gut Deutsch, ... und raten deshalb davon ab.*“).

In Summe wird dem vormaligen Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein von Dr. Ferdinand Wegscheider eine – explizite und nachdrückliche („ausdrückliche“) – Äußerung (Abraten von Antikörperbestimmungen) in den Mund gelegt, für die sich keine Belege finden und die auch nicht durch die in der Sendung zitierte Äußerung des vormaligen Bundesministers Dr. Wolfgang Mückstein gedeckt wird.

Insgesamt liegt durch die ohne ausreichendes Sachsubstrat erhobene und die Äußerung des vormaligen Bundesministers Dr. Wolfgang Mückstein grob verzerrende Formulierung eine Verletzung des Objektivitätsgebots und somit des § 41 Abs. 1 AMD-G vor.

4.6.1.3. Aussage ab Minute 05:47

Im Folgenden führt Dr. Ferdinand Wegscheider aus: „*Wir haben in Wahrheit auch keine Ahnung, ob und wie lange die Impfung wirkt, raten Ihnen aber gleichzeitig jedenfalls zum dritten Stich.*“

In dieser Passage soll dem Publikum offenkundig die „Ahnungslosigkeit“ der Politik bzw. ihr Mangel an Sorgfalt in Bezug auf medizinische Maßnahmen vor Augen geführt werden. Impliziert wird, die von der Bundesregierung bzw. dem zuständigen damaligen Bundesminister verfügten Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie seien gerade nicht auf der Basis sachlicher Erwägungen auf dem Boden wissenschaftlicher Evidenz erfolgt und würden gleichsam „ins Blaue“ verordnet werden. Insbesondere wird auch unterstellt, die Bundesregierung bzw. der vormalige Bundesminister für Gesundheit hätten keine Ahnung, ob die Impfung wirkt. Hier handelt es sich um einen sehr gravierenden Vorwurf, würde es doch bedeuten, dass eine auf einer Impfung, deren Wirksamkeit in einem Zulassungsverfahren überprüft wurde, basierende Impfempfehlung ohne das Wissen, dass

sie Wirkung zeitigt, ausgesprochen wird. Zutreffend erscheint vielmehr, dass die Wirksamkeit der Impfung vom vormaligen Bundesminister für Gesundheit bzw. der Bundesregierung nicht in Frage gestellt wurde und die Impfung vom Nationalen Impfremium als zentrales Mittel der Pandemiekämpfung empfohlen wurde. Damit ist aber auch der Kritik Dr. Ferdinand Wegscheiders der (sachliche) Boden entzogen. Erneut ist anzufügen, dass die Red Bull Media House GmbH davon Abstand genommen hat, einen wie immer gearteten Beleg für die von Dr. Ferdinand Wegscheider getätigten Behauptung beizubringen.

Auch in diesem Fall liegt somit durch die ohne ausreichendes Sachsubstrat erhobene und die Tatsachen grob verzerrende Formulierung eine Verletzung des Objektivitätsgebots und somit eine Verletzung des § 41 Abs. 1 AMD-G vor.

4.6.1.4. Aussage ab Minute 06:32

Dr. Ferdinand Wegscheider: „*Gut, ich hoffe ja, dass Herr Dr. Mückstein, vor diesem Gespräch noch kurz bei Wikipedia reinschaut, denn dann erfährt er, dass Ivermectin nicht nur in der Tiermedizin, sondern auch in der Humanmedizin erfolgreich gegen Infektionskrankheiten eingesetzt wird, nachweislich antivirale Eigenschaften hat und in vielen Ländern auch erfolgreich gegen Covid-19 Anwendung findet. Und Herr Mückstein könnte auch erfahren, dass die beiden Forscher Satoshi Ōmura und William Campbell 2015 den Medizinnobelpreis für die Entwicklung von Ivermectin in der Humanmedizin bekommen haben. Mit dem in Afrika schon hunderte Millionen Kinder behandelt wurden und das zur nahezugehenden Ausrottung von Flussblindheit und anderer schwerer Krankheiten geführt hat. Aber vielleicht weiß das der Herr Gesundheitsminister ohnehin alles und verschweigt es einfach nur, um Ivermectin in der Öffentlichkeit nur als Entwurmungsmittel für Pferde schlecht zu machen, weil mögliche Heilmethoden neben der Impfung einfach nicht gewünscht sind.*“

Durch die inkriminierte Passage wird suggeriert, dass die Bekämpfung verschiedener Infektionen durch ein und dasselbe Medikament, nämlich Ivermectin, erfolgen kann, gegenständlich sowohl jene durch den SARS-CoV-2 Erreger als auch durch einen parasitären Befall. Es ist allerdings nur Letztere, die mit Ivermectin anerkanntermaßen erfolgreich behandelt wurde, wofür die genannten Wissenschaftler mit dem Nobelpreis ausgezeichnet wurden. Hinsichtlich der pauschalen Behauptung, Ivermectin werde in vielen Ländern „erfolgreich“ zur Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt, fehlt darüber hinaus ein entsprechendes Substrat bzw. wurde ein solches von der Red Bull Media House GmbH auch nicht angeboten.

Vor dem Hintergrund der ohne ausreichendes Sachsubstrat erhobenen und die Tatsachen grob verzerrenden Formulierungen wären zur Kontextualisierung die Empfehlungen der Gesundheitsbehörden (vgl. dazu insbesondere Punkt 2.3.5, 2.3.6. und 2.3.7.), die vor einer Einnahme des Präparats ausdrücklich abgeraten haben, zu erwähnen gewesen bzw. auf die zu erwartenden Nebenwirkungen, in entsprechender Dosierung sogar toxisch, hinzuweisen gewesen. Die wurde von Dr. Ferdinand Wegscheider verabsäumt, vielmehr wurde von ihm trotz dieses Wissens Ivermectin als „mögliche Heilmethode“ bezeichnet.

Zusammenfassend ist gegenständlich festzustellen, dass das grob verzerrende und ohne ausreichendes Sachsubstrat vorgenommene Hervorheben von Ivermectin im Zusammenhang mit der Behandlung der Infektion durch den SARS-CoV-2 Virus, die mangelnde Kontextualisierung sowie die Darstellung dieses Medikaments als mögliche Heilmethode für den erwähnten Virus trotz

Warnungen der Einrichtungen für die öffentliche Gesundheit eine Verletzung des Objektivitätsgebots des § 41 Abs. 1 AMD-G darstellen.

4.6.2. Sendung vom 13.11.2021

Dr. Ferdinand Wegscheider ab Minute 04:11: „*Wenn der offenbar übergeschnappte Rektor der Uni Klagenfurt der Meinung ist, dass ungeimpfte Menschen kein Recht auf universitäre Ausbildung mehr haben, verhängt er mit einem Federstrich 2G.*“

Diese Aussage bezieht sich auf das in der Sendung eingeblendete Schreiben des Rektors der Alpe-Adria Universität Klagenfurt, Dr. Oliver Vitouch, an Personal und Studierende des Inhalts, man möge überdenken, ob man an der Universität als nicht geimpfte Person am richtigen Platz sei. Verglichen mit den entsprechenden Ausführungen Dr. Ferdinand Wegscheiders in der Sendung weist die Aussage des Rektors einen inhaltlich höchst unterschiedlichen Gehalt auf, der auch bei isolierter Betrachtung nicht den in der Sendung unterstellten Inhalt innehaltet. Zwischen der Aussage, jemand möge die eigene Haltung überdenken, und jener, dass dadurch grundlegende Rechte, wie jenes auf eine universitäre Ausbildung, abgesprochen werden, besteht nur bei sehr verzerrter Betrachtungsweise ein Zusammenhang. Zwar formuliert Dr. Ferdinand Wegscheider die Passage dergestalt, dass er über innere Vorgänge des Rektors spekuliert, was nicht weiter zu beanstanden wäre, allerdings gibt es gegenständlich einen schriftlichen Beleg, nämlich die Bezug habende Mail des Rektors in der dieser seine – von der Spekulation von Dr. Ferdinand Wegscheider klar abweichende – Motivlage offenlegt. Dem Rektor wird hier eine Meinung unterstellt, die auch bei sehr großzügiger Betrachtungsweise aus der Wiedergabe des tatsächlich Geschriebenen nicht hervorgeht, dies auch deswegen, weil er mit gleicher Post auch erläutert, wie jene Studierenden, die die 2G-Regel nicht erfüllen, weiterhin an der Lehre teilnehmen können. Dies steht daher im Gegensatz zur Aussage von Dr. Ferdinand Wegscheider, da der Rektor ungeimpfte Studenten sogar informiert, wie sie trotz geltender 2G-Regel an der Universität Klagenfurt am Unterricht teilhaben können, diese Passage der E-Mail wird jedoch farblich nicht hervorgehoben.

Aus Sicht der KommAustria war durch die oben zitierte Aussage von Dr. Ferdinand Wegscheider, die ohne ausreichendes Sachsubstrat erhoben wurde und eine grobe Verzerrung der Aussagen des Rektors der Universität Klagenfurt, Prof. Dr. Oliver Vitouch, darstellt, eine Verletzung des Objektivitätsgebots und somit des § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.6.3. Sendung vom 20.11.2021

4.6.3.1. Aussage ab Minute 00:48 – „Verlängerung des Ablaufdatums“

Dr. Ferdinand Wegscheider führt Folgendes aus: „*Da sieht man wie wichtig gewissenhaftes Etikettieren für die richtige Impfetikette ist. Apropos Etikettieren beziehungsweise Umetikettieren: das kennt man ja von diversen Lebensmittelskandalen früherer Jahre, als findige Supermarktmanager abgelaufene, aber nicht verkaufte Lebensmittel einfach mit einem späteren Ablaufdatum umetikettiert haben. Die Gesundheitsbehörden haben damals bei diesem Kavaliersdelikt bekanntlich kein Pardon gekannt und die verantwortlichen Manager schnurstracks vor Gericht gebracht. Gott sei Dank sind die Behörden bei abgelaufenen Genimpfstoffen nicht ganz so streng und drücken schon einmal ein Auge zu, wenn das Ablaufdatum still und heimlich verlängert wird. So wie jetzt etwa wieder bei einem der meist verwendeten Coronaimpfstoffe, wo zurzeit wieder zigtausende Chargen ablaufen. Das ist im Trubel der Ankündigung eines neuen Lockdowns und einer*

Zwangsimpfung ab Februar glücklicherweise auch jetzt wieder völlig untergegangen. Die Regierung hatte ja Anfang des Jahres vorsorglich ein Vielfaches des notwendigen Impfstoffs eingekauft, weil aber wegen der blöden Impfverweigerer jetzt noch immer tausende Dosen ungespritzt herumliegen, ist bei diesem jetzt auf Weisungen von oben – also von der EMA abwärts – das Ablaufdatum um drei Monate verlängert worden. Das heißt spätestens mit der Impfpflicht ab Februar haben wir dann endlich auch diese umetikettierten Chargen, der per Notzulassung bewilligten Genspritzmittel, verimpft.“

In dieser Passage werden zur Untermauerung des vorgebrachten Arguments zwei grundlegend verschiedene Sachverhalte verglichen: Einerseits Vorfälle, bei denen abgelaufene Lebensmittel in krimineller Absicht umetikettiert und wieder im Handel vertrieben worden sind, andererseits Fälle von Vakzinen, deren ursprüngliches Haltbarkeitsdatum – wie es in der Praxis oft vorkommt – durch behördliche Entscheidung verlängert wurde. Aus Sicht der KommAustria liegt die einzige Gemeinsamkeit zwischen beiden Sachverhalten darin, dass die ursprüngliche Etikettierung von Produkten verändert wurde. Ansonsten aber sind die Sachverhalte völlig unterschiedlich gelagert und der angestellte Vergleich zur Untermauerung der geäußerten Kritik („schädliche“ Impfstoffe werden heimlich über ihre Geltungsdauer hinaus verlängert) grob verzerrend. Ganz im Gegenteil geht es – abgesehen davon, dass die Verlängerung der Haltbarkeitsdauer eines Vakzins nach entsprechender Prüfung durch behördliche Entscheidung erfolgt – in einem Fall darum, durch behördliche Kontrolle auszuschließen, dass es zu einer Gesundheitsschädigung kommt, während im anderen Fall in betrügerischer Absicht Gesundheitsgefährdung (abgelaufene Lebensmittel) in Kauf genommen wird.

Die KommAustria geht davon aus, dass sich Dr. Ferdinand Wegscheider bei seiner Aussage auf die „heimliche“ Verlängerung der Haltbarkeitsdauer des Impfstoffs „Corminaty“ von Biontech Pfizer durch die EMA, die eine neue Haltbarkeitsdauer unter sehr genau definierten Bedingungen genehmigt hat, bezieht. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass die Information transparent seitens der EMA sowie weiteren Institutionen der öffentlichen Gesundheit bekannt gegeben wurde. Somit stellt sich nach vorläufiger Ansicht der KommAustria die Aussage, das Ablaufdatum der Impfdosen sei „still und heimlich“ verlängert worden, als tatsachenwidrig und grob verzerrend dar. Darüber hinaus wird suggeriert, dass es sich um eine einmalige, außerordentliche Maßnahme handelt. Vielmehr ist es jedoch so, dass eine Verlängerung der Haltbarkeit von Vakzinen nichts Außergewöhnliches ist.

Es ist daher aufgrund eines grob verzerrenden Vergleichs zwischen der behördlich geprüften Verlängerung der Haltbarkeitsdauer einer Impfung und früheren kriminellen Manipulationen bei Angaben zur Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie der tatsachenwidrigen Feststellung, dass das Ablaufdatum der Impfdosen „still und heimlich“ verlängert worden sei, eine Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.6.3.2. Aussage ab Minute 01:24 – „Genspritzmittel“

Wie bereits in den beiden Punkten zuvor erwähnt, führt Dr. Ferdinand Wegscheider Folgendes aus: „*Gott sei Dank sind die Behörden bei abgelaufenen Genimpfstoffen nicht ganz so streng und drücken schon einmal ein Auge zu, wenn das Ablaufdatum still und heimlich verlängert wird ... Das heißt, spätestens mit der Impfpflicht ab Februar haben wir dann endlich auch diese umetikettierten Chargen, der per Notzulassung bewilligten Genspritzmittel, verimpft.*“

Hier ist anzuführen, dass die wiederholt verwendeten Begriffe „Genimpfstoffe“ sowie „Genspritzmittel“ nach Ansicht der KommAustria als insoferne grob verzerrend und tatsachenwidrig zu qualifizieren sind, da die Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus zwar auf Gentechnik basieren, es sich aber nicht um Gentherapeutika handelt. Es wird in diesen Passagen suggeriert, dass die Impfungen genverändernd wirken. Die sogenannten mRNA-Impfstoffe gelangen nicht in den Zellkern und verändern somit – im Gegensatz zu Gentherapeutika – das menschliche Genom nicht. Die Irreführung wird durch die Verwendung des Begriffs „Spritzmittel“ verstärkt, da damit suggeriert wird, dass die genannten Impfstoffe mit Schädlingsbekämpfungsmittel zu vergleichen sind. Der Terminus „Gen“ wird in mehreren Sendungen verwendet.

Es war durch die tatsachenwidrige und grob verzerrende Bezeichnung der mRNA-Impfstoffe als „Genimpfstoffe“ sowie „Genspritzmittel“ eine Verletzung des Objektivitätsgebots des § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.6.3.3. Aussage ab Minute 02:19 – „Notzulassung“

Dr. Ferdinand Wegscheider führt wie bereits zuvor erwähnt weiters Folgendes aus: „*Das heißt spätestens mit der Impfpflicht ab Februar haben wir dann endlich auch diese umetikettierten Chargen der per Notzulassung bewilligten Genspritzmittel, verimpft.*“

Der Begriff „Notzulassung“ ist insoferne verzerrend und tatsachenwidrig, als in der EU – im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten – eine sogenannte „bedingte Zulassung“ der Impfung vorgenommen wurde. Dies ist insoferne ein grundlegender Unterschied, als die „bedingte Zulassung“ eine Sonderform einer regulären Zulassung darstellt, wobei, im Gegensatz zur Notfallzulassung, die Anforderungen an den Impfstoff hinsichtlich Qualität und Sicherheit im Vergleich zu einer regulären Zulassung nicht verändert sind. Dies ist deshalb relevant, da durch die Aussage von Dr. Ferdinand Wegscheider suggeriert wurde, dass der verwendete Impfstoff nicht ausreichend geprüft wurde.

Insgesamt war durch die ohne ausreichendes Sachsubstrat erhobene und verzerrende Bezeichnung der in der EU durchgeföhrten Zulassung der Impfungen gegen den SARS-CoV-2 Virus als „Notfallzulassung“ eine Verletzung des Objektivitätsgebots des § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.6.4. Sendung vom 27.11.2021

4.6.4.1. Aussage ab Minute 04:59

Dr. Wegscheider führt aus: „*Apropos Regierung, da frage ich mich schon seit Monaten immer wieder, wieso die türkis-grüne Bundesregierung ihre Entscheidungen, Lockdowns und andere einschneidende Maßnahmen und die massivste Einschränkung der Grundrechte seit dem zweiten Weltkrieg, allen Ernstes auf Basis der Vorhersagen und Mutmaßungen von ein paar Simulationsforschern trifft, deren Prognosen in all der Zeit noch kein einziges Mal gestimmt haben.*“

Die konkrete Aussage, Maßnahmen seien „*allen Ernstes auf Basis der Vorhersagen und Mutmaßungen von ein paar Simulationsforschern [...] deren Prognosen in all der Zeit noch kein einziges Mal gestimmt haben*“ getroffen worden, entbehrt aus Sicht der KommAustria eines Sachsubstrats und wurde ein solches von der Red Bull Media House GmbH auch trotz Aufforderung

nicht vorgelegt. Wissenschaftlich begründete, in Zusammenhang gesetzte Daten werden bei der Simulationsforschung mathematisch in Zusammenhang gesetzt, es ist daher zudem grob verzerrend, hier von bloßen Mutmaßungen zu sprechen. Dazu kommt die apodiktische, durch nichts belegte Behauptung, dass die Prognosen der Simulationsforscher noch kein einziges Mal gestimmt haben.

Dementsprechend ist aus Sicht der KommAustria bezüglich der Aussage, keine einzige der Vorhersagen und Mutmaßungen der Simulationsforscher habe gestimmt, aufgrund der groben Verzerrung und Tatsachenwidrigkeit von einer Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G auszugehen.

4.6.4.2. Aussage ab Minute 05:53

Dr. Ferdinand Wegscheider führt aus: „*Da frag' ich mich ernsthaft, wie kann es sein, dass die Weltgesundheitsorganisation WHO noch im Juni dieses Jahres eine offizielle Empfehlung gegen die allgemeine Impfung von Kindern zwischen fünf und elf Jahren gibt, und knapp fünf Monate später ignorieren die Pharamavasallen von der EMA abwärts diese Empfehlung und wollen jetzt auch massenhaft Kleinkindern mangelhaft erprobte, genveränderte Substanz injizieren.*“

Wie bereits unter Punkt 4.6.3.2. ausgeführt, ist die Verwendung der Begriffe „Genimpfstoffe“ sowie „Genspritzmittel“ nach Ansicht der KommAustria als verzerrend und tatsachenwidrig zu qualifizieren. Nichts anderes kann jedoch für die Verwendung des Begriffes „genverändert“ gelten, da die Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus zwar auf Gentechnik basieren, es sich aber nicht um Gentherapeutika handelt.

Es war durch die tatsachenwidrige und grob verzerrende Bezeichnung der mRNA-Impfstoffe als „genverändert“ eine Verletzung des Objektivitätsgebots des § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.6.5. Sendung vom 04.12.2021

4.6.5.1. Aussage ab Minute 03:07

Dr. Ferdinand Wegscheider: „*In der eine unheilige Allianz aus ehemaligen Experten, die vom Weg abgekommen sind, zusammen mit ein paar Esoterikern, Schwurblern und Rechtsextremen nicht aufhören, die Seuche, die laut unseren Experten ähnlich gefährlich wie Ebola ist, zu verharmlosen und vor angeblichen Nebenwirkungen einer segensbringenden Impfung zu warnen, die sie als Genspritzmittel mit Notzulassung verunglimpfen.*“

Auch in dieser Passage wird wieder darauf angespielt, die Impfung sei genverändernd, sowie darauf, dass sie ohne ordentliche Prüfung zugelassen wurde. Verstärkend wird noch suggeriert, die Impfung sei, ähnlich einem Pflanzenspritzmittel, nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt.

Durch die ohne ausreichendes Sachsubstrat erhobene und verzerrende Bezeichnung der in der EU durchgeföhrten Zulassung der Impfungen gegen den SARS-CoV-2 Virus als „Notfallzulassung“ und die Bezeichnung „Genspritzmittel“ war eine Verletzung des Objektivitätsgebots des § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.6.5.2. Aussage ab Minute 03:34

Dr. Ferdinand Wegscheider führt in dieser Passage aus: „Ich meine, was machen die für ein Theater wegen 2,5 Millionen gemeldeten Fällen von teils schweren Nebenwirkungen, es gibt keinen Beweis, dass die irgendwas mit der Impfung zu tun haben.“

Für die Behauptung, es gebe 2,5 Mio. Fälle von teils schweren Nebenwirkungen, die gemeldet worden seien, wurde von der Red Bull Media House GmbH weder ein Bezugsrahmen, noch irgend eine Berechnung oder ein sonstiger Beleg vorgelegt. Nach Ansicht der KommAustria lässt sich darüber hinaus diese Zahl insofern nicht durch ein Sachsubstrat belegen, da sie in keiner öffentlich einsehbaren offiziellen Quelle zu finden ist (vgl. zu den Zahlen für Österreich Punkt 2.3.3.). Auch wird auf „teils“ schwere Nebenwirkungen angespielt. Dies führt daher wiederum zu einer Verzerrung des Kontextes, nämlich die Einschätzung der Bedenklichkeit der Impfung gegen SARS-CoV-2.

Es ist daher aus Sicht der KommAustria hinsichtlich der Aussage, es gebe 2,5 Mio. teils schwere Nebenwirkungen, eine Verletzung des Objektivitätsgebots gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen, da diese ohne ausreichendes Sachsubstrat erhoben wurde und grob verzerrend wirkt.

4.7. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618). Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) oder § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Im Vergleich mit den oben zitierten Rechtsverstößen, wie Aufreizen zum Hass oder die ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger und etwa von der KommAustria bei der Ausstrahlung der Vorkommnisse des Anschlags am 02.11.2020 in Wien festgestellten Rechtsverstößen (vgl. Bescheid der KommAustria vom 13.12.2021, KOA 4.455/21-002 und Bescheid der KommAustria vom 13.12.2021, KOA 2.300 /21-018), sind sämtliche in Punkt 4.2.3 festgestellte Rechtsverstöße nicht als schwerwiegend zu qualifizieren. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Verpflichtung der Behörde, die Verstöße zu qualifizieren, gibt es in einem Vergleich der verletzten Rechtsgüter nicht her, zu einer anderen Einschätzung zu kommen.

Entsprechend waren die in Punkt 4.6. festgestellten Verletzungen von § 41 Abs. 1 AMD-G als nicht schwerwiegend festzustellen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Zu den aufgetragenen Veröffentlichungen (Spruchpunkte 3. und 4.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f.).

Es waren daher die Veröffentlichungen in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzurufen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen (Spruchpunkt 3.).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/

KOA 2.300/22-030“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)